Die Finanzen des ostfriesischen Herrscherhauses

(ca. 1600—1744).

2. Teil:

Die Ausgaben.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der hohen philosophischen Fakultät der Universität Leipzig

vorgelegt von

Hermann Wolken.

Aurich
Verlag von D. Friemann
1914.

Die Finanzen des ostfriesischen Herrscherhauses

(ca. 1600—1744).

2. Teil:

Die Ausgaben.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen philosophischen Fakultät der Universität Leipzig

vorgelegt von

Hermann Wolken.

ACAD. LUGD. BAT BIBL.

Aurich
Verlag von D. Friemann
1914.

Angenommen von der II. Sektion auf Grund der Gutachten der Herren Professoren Lamprecht und Schmid.

Leipzig, den 11. Dezember 1913.

Der Prokanzellar: **Kirchner.**

Diese Dissertation erscheint auch als 2. Teil der Arbeit „Die Finanzen des ostfriesischen Herrscherhauses (ca. 1600—1744)" in den vom Geh. Archivrat Dr. Wachter herausgegebenen „Abhandlungen und Vorträgen zur Geschichte Ostfrieslands".

Meinem Vater.

Am 14. Juli 1884 wurde ich, Hermann Heinrich Wolken, ev.-luth. Konfession, als dritter Sohn des Landwirts, jetzigen Rentners Johann Wolken zu Eibenhausen bei Reepsholt in Ostfriesland geboren. Von Ostern 1890—98 besuchte ich die Volksschule Hesel-Friedeburg. Nach mehrmonatlichem Privatunterricht kam ich Ostern 1899 auf das Kgl. Kaiser-Wilhelm-Gymnasium zu Wilhelmshaven, das ich Ostern 1906 mit dem Zeugnis der Reife verließ. An den Universitäten Heidelberg, Berlin, München und Leipzig studierte ich vorzüglich Geschichte und Germanistik. In Leipzig war ich ordentliches Mitglied des Historischen Instituts für mittelalterliche und neuere Geschichte, des Instituts für Kultur- und Universalgeschichte und des Germanistischen Instituts.

Die Anregung zu der Arbeit über die „Finanzen des ostfriesischen Herrscherhauses" verdanke ich Herrn Geh.-Rat Dr. Wachter, der mich in den Weihnachtsferien des Jahres 1909 im Auricher Staatsarchiv auf die bis dahin fast unbenutzt gebliebenen herrschaftlichen Finanzakten aus dem 17. und dem beginnenden 18. Jahrhundert aufmerksam machte. Im Sommer 1910 begann ich mit dem Aktenstudium, das ich während des Winters 1911/12 fortsetzte. Die Ausarbeitung mußte wegen Krankheiten und Todesfälle in der Familie mehrfach auf längere Zeit unterbrochen werden. Erst im Frühjahr 1913 konnte ich die Arbeit vorläufig abschließen.

Für die Einführung in das Aktenstudium und für die während der Archivbenutzung mir oftmals gewährte Unterstützung bin ich Herrn Geh.-Rat Dr. Wachter zu besonderem Dank verpflichtet. Herr Geh.-Rat Prof. Dr. Lamprecht hat meine Arbeit von Anfang an mit regem Interesse begleitet, ihre Niederschrift durch wiederholte Besprechungen gefördert; auch ihm möchte ich hier dafür danken.

Inhaltsübersicht.

A. Das Ausgabewesen.

Die historische Entwicklung:

1. Schwierigkeiten bei der Feststellung der Ausgaben.
2. Einrichtung der älteren Register.
3. Das Assignationswesen.
4. Rubrikenbau der Register.
5. Selbständigkeit der einzelnen Kassen.
6. Aufhebung der Zahlung in Gulden.
7. Verteilung und Verwendung der Naturalien.
8. Spezialetats: Zivil-, Militärreglement und Hofstattsordnung.

B. Die Ausgaben im einzelnen.

I. Bedarf des Herrscherhauses:

1. Ausgaben für den Landesherrn und dessen Familie:
   a. Allgemeines.
   b. Kabinettsgelder.
   c. Kosten des Marstalls.
   d. Apanagen der fürstlichen Gemahlinnen oder Witwen und
   e. der fürstlichen Kinder.
2. Apanagen der sonstigen Mitglieder des Herrscherhauses:
   a. Allgemeines.
   b. Apanage des Grafen Edzard Ferdinand und seiner Familie.
   c. Apanage der Töchter des Fürsten Enno Ludwig.
   d. Apanage der Geschwister des Fürsten Georg Albrecht.

II. Bedarf für die „Dienerbesoldung":

1. Allgemeines.
2. Die Gesamtausgabe für die Besoldung und die Ordnung des Besoldungswesens.
3. Die Gehälter:
   a. der Beamten bei der Regierungskanzlei, Oberrentkammer und ihrer Dependenzen.
   b. der auswärtigen Bedienten.
   c. der Amtsbedienten und deren Kaution.
   d. der Hofbedienten.
4. Ausgabe für Schreibmaterialien, für Reise- und Zehrungskosten.
5. Kritik.

III. **Ausgaben für Kirchen, Schulen und zu wohltätigen Zwecken:**
1. Allgemeines.
2. Geldausgaben.
3. Ausgabe an Naturalien.

IV. **Ausgaben für das Militär.**

V. **Kleinere Ausgaben:**
1. „Gefangenkosten".
2. Botenlohn.
3. Postgelder.
4. Ausgaben für Jagd (und Fischerei).

VI. **Ausgaben für die Hofhaltung:**
1. „Hofstattsgelder".
2. Bedarf an Naturalien.
3. Kritik.

VII. **Ausgaben für Bauten:**
1. Allgemeines.
2. Baukosten.

VIII. **Beiträge zu den Landeslasten:**
1. Zu den allgemeinen Landeslasten.
2. Zum Deich- und Sielschutz.

IX. **Bedarf an Zinsen.**

X. **Bedarf für die Tilgung der Schuld.**

C. Gesamtausgabe.

1. Chronische Defizite.
2. Gesamtausgaben.
3. Nicht die Ausgaben sind zu groß, sondern die Einnahmen zu klein.
4. Die Finanzlage nach damaligem Urteil.
5. Kassenbestände, Hebungstermine, Ausfälle.
6. Rückblick auf die Ausbildung der Finanzverwaltung.
7. Entstehung der Amtsbeschreibungen.

A. Das Ausgabewesen.

Die historische Entwicklung.

Die Ausgaben des ostfr. Herrscherhauses während des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bestanden, entsprechend der Übergangsperiode, wo die Naturalwirtschaft bis auf Reste durch die Geldwirtschaft verdrängt wurde, außer in Geld noch in Naturalien. Das Hauptinteresse nehmen jedoch die Geldausgaben in Anspruch. Einen Überblick über die gesamten Ausgaben, sowohl an Geld als an Naturalien, gestatten zum ersten Male die Etats aus dem Ende des 17. Jahrhunderts.

1. Erhebliche Schwierigkeiten, größere als bei den Einnahmen, stellen sich einer Behandlung, vor allem der Ermittlung der einzelnen Ausgaben entgegen: die eine besteht in dem Mangel an zuverlässigen Ausgabeetats und Rechnungen; eine andere in den lange Zeit üblichen Assignationen auf die Ämter, in den außerordentlichen Zahlungsanweisungen des Landesherrn an die Hebungsbedienten der Ämter, von denen man auf der Oberrentkammer meist nichts erfuhr; eine dritte in der Veränderlichkeit der Ausgabetitel und, nachdem diese zum Teil festgelegt waren, in deren wechselndem Inhalt; eine vierte in den „Abgängen", darin, daß die einzelnen Renteien ihre Einkünfte kaum jemals ungeschmälert werden erhoben haben, und ihre Rechnungen deshalb den Betrag der wirklichen Ausgaben nur annähernd erkennen lassen.

2. Die ältesten Renteiregister, namentlich soweit es sich um die Ausgaben handelt, ähneln formell den Aufstellungen eines Privatmannes, der sich eine Übersicht über seine jährlichen Ausgaben verschaffen will. So treffen wir in dem Friedburger Renteiregister de Ao. 1611 die allgemeine Rubrik Bau- und Reparationskosten und dann Bau- und Unterhaltungskosten für einzelne Gebäude, weiter „Allerhandt Nordürfftige Außgabe", die sich etwa mit den späteren Ordinärausgaben decken wird, „Spezial und Sonderbar anbevohlene Außgabe", die wahrscheinlich

mit den landesherrlichen Assignationen auf die Ämter indentisch ist, „Außgabe Geldes zu Hauptmann Casper Stramberg", worin Verpflegungsgelder für die Miliz zu sehen sind.

Auch die Register der Oberrentei zeigen noch deutliche Spuren des privatwirtschaftlichen Systems. Eine gewisse Regelmäßigkeit ist bei den einzelnen Oberrentmeistern erkennbar, von einer Scheidung nach festen Gesichtspunkten kann dabei nicht die Rede sein; der Nachfolger trifft wieder eine andere Anordnung. Einheitlichkeit herrscht nur darin, daß die Ausgaben für den Landesherrn und dessen Familie voranstehen. Der Graf läßt die benötigten Gelder den Hebungsbedienten „abfordern" und sich von ihnen „einliefern". Kleinere Beträge, z. B. für den Opferstock beim Kirchgang, muß der Oberrentmeister „auf mündlichen Befehl" aushändigen. In den älteren Kammerrechnungen findet sich die ständige Rubrik „Auf mündlichen Befehl und in den Klingelbeutel". Nicht immer sind die Verwendungszwecke aus den Ausgabetiteln zu entnehmen (Bezahlte Assignationes). Allerhand Ausgaben, die bei den anderen Rubriken nicht gut unterzubringen sind, faßt man zusammen als „Gemeine Ausgaben". Daraus, daß man das Verhältnis zwischen dem Grafen und dem von ihm regierten Land noch als ein mehr privatrechtliches auffaßte, erklärt es sich wohl, daß die einzelnen Ausgaben für die herrschaftliche Hofhaltung und Küche (z. B. für „Krahmwahren") direkt aus der Oberrenteikasse, welche auch die kleinen persönlichen Bedürfnisse des Grafen bestreiten mußte, bezahlt wurden.

3. Um die Ordnungen der landesherrlichen Finanzen hat sich die Fürstin Christine Charlotte ein Verdienst erworben. Der brüderliche Erbvertrag de Ao. 1601 legte bei Minderjährigkeit des zur Regierung berufenen Grafen es den Vormündern besonders ans Herz, Fürsorge zu treffen, daß die Intraden des Mündels unverringert blieben, und wenn nötig und möglich, ergänzt und verbessert würden[1]). Der dort vorgesehene Fall trat jetzt ein. Schon im 2. Jahr ihrer Regentschaft (1667) erließ Christine Charlotte im Verein mit den Mitvormündern eine Kammer- und eine Renteiordnung, um den offenkundigen Mißbräuchen und Schäden zu begegnen[2]). Es sollen die Assignationen auf die Ämter abgeschafft werden. „Weiln . . . befunden worden", so heißt es in der Begründung dieses Verbotes, „daß viele tausendten in die Ambterß, ohne wissen und gegebene Nachricht, deren, welche die inspection bei der Ober Rent Cammer gehabt haben, durch assignationes und befehlige, ohne auch zu melden, wortzu daß Sie haben verwendet werden sollen, assigniret worden, alß sollen

[1]) Mst. A. 153.
[2]) Herrschaftl. Edicta und Verordnungen No. 5.

künftig keine Assignationes mehr in die Ambterß außgegeben" werden. Infolge der Assignationen mußten die Bilanzen der einzelnen Renteien fortwährend schwanken, die Assignationen gingen nämlich dorthin, wo man eben Geld vermutete, namentlich, soweit es sich um Deckung eines neu auftretenden Bedarfs handelte. Mit ihrer Maßregel trat die Fürstin zum ersten Male einem in der Finanzwirtschaft des 17. Jahrhunderts weit verbreiteten Übel entgegen, beseitigen hat sie es auch nicht können. Zu festen und zuverlässigen Voranschlägen der Ausgabe gelangte man noch nicht, der öffentliche Bedarf blieb auch ferner in der Hauptsache ein unständiger. Die Assignationen konnte man nicht entbehren, man bediente sich ihrer weiter. Die Kammerordnung de Ao. 1698 verbot von neuem die Assignationes ohne Wissen des Oberrentmeisters. Ein Fortschritt war es, daß die Assignationen nunmehr von der Oberrentkammer ausgehen sollten.

4. In den älteren Registern herrschte bei den Ausgaben die größte Verschiedenheit im Rubrikenbau. Christine Charlotte verordnete 1667, daß die Amtleute und Rentmeister „Ihre Rechnungen insgesambt unter gleicher rubric der außgabe, obschon unter derselben keine außgabe, sich befinden möchte, führen sollen". Der Oberrentmeister erhält die gleiche Anweisung. Achtzehn verschiedene Rubriken sollen gebildet werden. Die Einheitlichkeit der Ausgabetitel ließ sich jedoch nur in den Registern der Amtsrenteien erreichen. Dort wurde sie lange beibehalten und verhältnismäßig genau bewahrt; noch gegen Ende der fürstlichen Zeit herrschte eine ungefähre Gleichmäßigkeit. Jedoch die Einheitlichkeit war nur eine formelle, was unter den einzelnen Rubriken begriffen war, wechselte. In den Registern der Oberrentkammer wurde nur während der Regentschaft der Herzogin Christine Charlotte die obige Ordnung befolgt, die Zahl der Titel reichte schon zu Anfang der 90er Jahre nicht mehr aus, Einfluß hat diese aber auch in der Folgezeit auf den Rubrikenbau behalten. Dem Staate wuchsen andere und neue Ausgaben zu, dies bedingte schon eine Veränderung und Vermehrung der Titel; anderseits war man bestrebt, zusammenfassende durch spezielle zu ersetzen; so erhielt man ungefähr 30. Eine gewisse Stabilität herrschte in den ersten beiden Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts.

5. Eine Eigentümlichkeit der Finanzwirtschaft noch des 17. Jahrhunderts bestand in der großen Selbständigkeit der einzelnen Kassen. In Ostfriesland erfreuten sich die Finanzbedienten um diese Zeit auch einer großen Unabhängigkeit. Sie erhoben die Einkünfte des Amtes und führten sie wieder speziellen Zwecken zu. Nur ein Teil derselben, die „Cammerlieferung", floß in die Centralkasse. Ergab sich ein Überschuß, so blieb er bei der Kasse in „Vorrath". Die Kontrolle war mangelhaft, es wurde nur

die Jahresrechnung[1]) durch eine besondere Kommission abgenommen. Die Rechnungslegung folgte häufig erst nach einer Reihe von Jahren, in einigen Fällen nachweislich überhaupt nicht. Die Kassaführung entsprach wenig unseren Anforderungen. Privater Besitz und öffentliches Eigentum war noch nicht reinlich geschieden; oft blieben die Hebungsbedienten bei der Rechnungslegung mit einer beträchtlichen Summe „in Rest" oder zahlreiche Posten „zu berechnen schuldig". Es kam vor, daß beim Abgang eines solchen Beamten von ihm oder von seinen Erben die sich bei der Abrechnung ergebenden Fehlbeträge nicht sofort gedeckt werden konnten. So erklären sich in Kammerrechnungen der sechziger Jahre die Einnahmeposten: „aus Hermann Wilkens, aus Dr. Kramers, aus Noa von Petkums nachstandt". Christine Charlotte verfügte nun, daß die Intraden sofort nach der Hebung an die Oberrentkammer abgeliefert „undt nicht bei den beambten oder in nachstandt bey den Ämtern gelassen" werden sollten. In den Kammerordnungen de Ais. 1694 und 1698 wurden darüber noch nähere Bestimmungen getroffen[2]). In der Kassen- und Rechnungsführung trat eine Besserung ein, die Rechnungslegung erfolgte regelmäßiger, und die Kontrolle wurde verschärft. Aber auch jetzt noch flossen nur die Überschüsse der Amtsrenteien in die Oberrentkammer. Die Verknüpfung von Einnahmen und Ausgaben blieb, man gelangte aber dabei zu einer gewissen Ordnung, insofern man nämlich gewisse ständige Ausgaben an eine bestimmte Kasse oder an besondere Einnahmen band. Für einen großen Teil der Ausgabe mußte immer wieder von neuem Deckung gesucht werden; weil für unvorhergesehene meistens keine vorhanden war, sah man sich genötigt, dort zu nehmen, wo man etwas fand. Für die ganze fürstliche Zeit wird zutreffen, was Teepken 1696 schreibt, nämlich, „daß nimmer der gemachter Jährlicher Estat von den Ausgaben, also wie Er formiret gewesen, habe bestehen können"[3]). Und gerade der Mangel fester Etats war eine der Ursachen der schlechten fürstlichen Finanzwirtschaft.

6. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und noch später waren die Gulden (fl.) und Schafe (sch.) die gebräuchlichsten ostfr. Münzen. Die Berechnung nach Gulden blieb noch lange in den Registern der Amtsrenteien (z. B. der Emder) die übliche, am längsten hielt sie sich bei den Ausgaben. Erst in der vorläufigen Kammerordnung de Ao. 1694 (§ 4) und dann wieder in der neuen Kammerordnung de Ao. 1698 wurde die Berechnung nach Gulden verboten. Von jetzt an sollten sowohl bei den Aus-

---

[1]) Die Finanzperiode lief vom 1. Jan.—31. Dez., Reste einer anderen sind noch erkennbar.

[2]) O. A. K. 2. [3]) O. A. K. 4.

gaben als bei den Einnahmen alle Posten in Reichstalern, Schafen und Witten (Rthlr. sch. w.) angesetzt werden[1]).

7. Ueber die Verteilung und Verwendung der Naturalien war man bis in die neunziger Jahre bei der Oberrentkammer ganz ungenügend unterrichtet. Man erfuhr nicht, wieviel von den Frucht- und Küchengefällen zur Hofstatt kam und dort konsumiert wurde. Teepken hatte zuerst genaue Erhebungen angestellt und zuverlässige Übersichten angefertigt. In der neuen Kammerordnung war die Aufstellung solcher Spezifikationen angeordnet (§ 23). Den Generaletats de Ao. 1699[2]) und 1702[3]) wurden denn auch ausführliche Tabellen, wie sie die Kammerordnung forderte, beigegeben. Über die „Cabinetslande" und über die beim Kabinett verbrauchten Naturalien war man kaum besser informiert. Ebenfalls 1699 bestimmte der Fürst in einer besonderen Designatio die Ländereien, welche er selbst bewirtschaften lassen oder zu seinem Nutzen verpachten, und was er an Naturalien (Hafer, Heu und Stroh) für den Marstall sich reservieren wollte[4]). Eine solche Designatio wurde auch in den Generaletat de Ao. 1702 eingerückt.

8. Die neue Kammerordnung bezeichnet auch in anderer Beziehung einen Fortschritt. Sie forderte zum ersten Male die Aufstellung von Spezialetats für bestimmte dauernde Ausgaben. Der Kammerpräsident v. Petkum hatte 1691 in seinen Vorschlägen zur Neuordnung des Kammerwesens die Errichtung „eines bey Wolbestelleten Republiquen gewöhnlichen Civil- und Militär-Reglements" empfohlen[5]). Ein erstes Zivilreglement kam 1694 zustande. Von dem gesamten Staatsbedarf schied man die „Dienerbesoldung": die Aufwendungen, welche die Erlangung der erforderlichen persönlichen Dienstleistungen verursachte, wurde abgetrennt und darüber ein besonderer Etat aufgestellt. Die Einführung eines Militär-Reglements, d. h. eines besonderen Etats der Ausgaben für die Miliz, hatte Teepken ebenfalls angestrebt und war dafür 1696 beim Fürsten mit Erfolg eingetreten[6]). Die neue Kammerverordnung bestimmte (§ 55), „daß Jährlich so fort mit dem angehenden Jahre, von der Hoffhaltung, Besoldungen, milice und anderen unümbgänglichen Ausgaben so wohl generale alß speciale reglements und Verordnungen verfertiget werden"[7]).

Schon für 1699 wurde ein neues Zivil-Reglement und ein Militär-Reglement, die man besser Zivil- und Militäretat nennt, erlassen. In demselben Jahr wurde eine vorläufige „Hoffhaltungsordnung" eingeführt. Die Hofhaltungsordnung ist ein Voranschlag des gesamten Bedarfes bei der fürstl. Hofstatt, sie

[1]) O. A. K. 2. [2]) O. A. K. 12.
[3]) O. A. Domänengeneralia, Registersachen III. 2 No. 3.
[4]) O. A. K. 12. [5]) O. A. K. 26. [6]) O. A. K. 4. [7]) O. A. K. 2.

verzeichnet die für die Hofhaltung benötigten Gelder und Frucht- und Küchengefälle. Dem Generaletat de Ao. 1702 sind eine Hofstattordnung, ein Zivil- und Militär-Reglement als Beilagen angehängt. Ein Zivil-Reglement ist außerdem noch aus dem Jahre 1725 erhalten[1]).

B. Die Ausgaben im einzelnen.

Wie man im 17. und im beginnenden 18. Jahrhundert zu einer Einteilung der Ausgaben nach bestimmten Gesichtspunkten noch nicht gelangt ist, so wird auch die folgende Darstellung die Ausgaben nur im Hinblick auf ihre Verwendung unterscheiden, dabei jedoch zuerst vorzüglich den Personal- und dann den Sachbedarf behandeln.

I. Bedarf des Herrscherhauses.

1. Die Ausgaben für den Landesherrn und dessen Familie.

a. Die ältesten Nachrichten über Einnahmen und Ausgaben der ostfriesischen Grafen sind in dem sogenannten Rechnungsbuch der Gräfin Anna aus den Jahren 1542 bis 1552 überliefert[2]). Zu jener Zeit wurde Privatgut und Staatsgut des Herrschers noch nicht unterschieden. Die Gräfin hatte nicht nur die Kosten des Hofhalts, sondern auch diejenigen der Regierung selbst zu tragen. Ihr Verhältnis zum Lande glich dem eines Burgherrn zu seiner Herrlichkeit. Aus den Einkünften der einzelnen gräflichen Häuser (der späteren Ämter) werden die Ausgaben, wie sie gerade auftreten, bestritten, und zwar sowohl der eigentliche öffentliche Bedarf gedeckt, als die persönlichen Bedürfnisse befriedigt.

In der Folgezeit hat sich die Entwicklung vollzogen, ohne daß wir über ihren Gang unterrichtet sind. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts läßt sich der Landesherr die benötigten Gelder vom Oberrentmeister einliefern. Die ihm eingehändigten und ebenfalls die auf seinen Befehl verausgabten Gelder werden in den Kammerrechnungen bereits von den übrigen Ausgaben geschieden. Ein Fortschritt ist es auch, daß man nun die mehr persönlichen Ausgaben des Fürsten von denjenigen für Hofhaltung, Küche und Stall trennt und die Apanagen der Mitglieder des Fürstenhauses besonders aufführt.

Bislang galt der Graf gewissermaßen als Eigentümer des von ihm beherrschten Landes, aus dessen Erträgen er seinen Bedarf deckte, ohne sich an eine feste Summe zu binden. In den folgenden Jahrzehnten begann man, das fürstliche Kammergut allmählich

[1]) O. A. K. 14. [2]) Mk. A. 117.

als Staatsgut zu behandeln. Man trennte die Kabinettskasse, als die mehr dem Belieben des Fürsten überlassene Kasse, von der Oberrenteikasse. Abgesondert wurden auch die „Cabinetslande", deren Erträge dem Landesherrn unmittelbar zur Verfügung standen und einige Naturalgefälle, die aus den Ämtern direkt geliefert werden mußten. Solcher „Cabinetslande" gab es um 1700 im Esenser Amt 100, im Wittmunder 328½ Diematen, im Greetsieler 51 und im Berumer Amt 44 Grasen. „Cabinetslande" waren ferner im Amte Aurich die Herrenmeede, die Bauländereien bei der Stadt und das Kloster Ihlow mit einigen Kämpen. Von den Naturalien gehörte der gesamte Hafer (Ao. 1699: 1494 Tonnen und Ao. 1702: 1672 Tonnen) und das Heu und Stroh aus dem Friedeburger Amt (158 Fuder Heu und 1510 Schofen Stroh) zum Kabinett. Im voraus wird nunmehr der Bedarf des Kabinetts in einer Designatio und derjenige bei der Hofstatt in einer Hofstattsordnung festgesetzt und aus den Einnahmen der einzelnen Renteien angewiesen und dies bei der Aufstellung des Etats berücksichtigt. Um 1700 ist diese Entwicklnng äußerlich abgeschlossen. Aber die Fürsten fühlten sich nicht durch die Voranschläge gebunden. Namentlich Georg Albrecht vermochte nicht, mit der festgesetzten Summe auszukommen. Er schickte wieder Assignationen in die Ämter und gab bei Reisen durchs Land den Beamten mündlich Zahlungsbefehle. Georg Albrecht war überhaupt ein großer Freund der Assignationen. Wiederholt empfiehlt er seinen Räten zu erwägen, ob es nicht besser sei, alle Ausgaben auf die Amtsrenteien zu verteilen. „Zum wenigsten will ich, daß Meiner Frau Gemahlin und meine Cabinet Gelder in den Ämtern verassigniret werden . . . , da ich nicht gesinnt bin, sie ferner, wie bishero geschehen, von dem Oberrentmeister zu erbetteln"[1]). Georg Albrecht ist, soviel wir wissen, der einzige Fürst von Ostfriesland, der zu wiederholten Malen selbständig und einigermaßen sachkundig in die Finanzverwaltung eingegriffen hat. Wenn er für die Assignationen eintrat, so leitete ihn dabei die richtige Erkenntnis, daß es am sichersten ist, seine Einkünfte am Orte ihrer Hebung in Empfang zu nehmen.

b. Zuverlässige Angaben über die Höhe der Kabinettsgelder zu machen, ist unter den geschilderten Verhältnissen schwierig; für unsere Zwecke wird es genügen, ihre jeweilige Höhe annähernd bestimmt zu haben.

Im Jahre 1656 werden dem Fürsten Enno Ludwig 9364 Rthlr. eingeliefert und auf mündlichen Befehl 97 Rthlr. bezahlt[2]), 1659 sind es 9486 bezw. 214 Rthlr.[3]). Als Höchstsumme der

[1]) O. A. Domänengeneralia, Registersachen III. 2 No. 4½.
[2]) O. A. K. 4. [3]) O. A. K. 24.

beiden folgenden Jahrzehnte werden 9100 Rthlr. für 1679 angegeben. Zwei Jahre später steigen sie auf 14200 Rthlr., dann bis 1684 auf 17130 Rthlr. und 1687 erreichen sie beinahe 22800 Rhtlr., die fast $^1/_5$ aller Einnahmen ausmachen. Im ersten Jahrzent der Regierung Christian Eberhards bleiben die Kabinettsgelder meist unter 10000 Rthlr. Auf 10500 Rthlr. werden sie 1700 angeschlagen, Sie haben aber den Voranschlag mit 4800 Rthlr. überschritten[1]). Für 1702 läßt der Fürst sie wiederum auf 10500 Rthlr. ansetzen. Jetzt erfahren wir auch, welche Ausgaben mit dieser Summe bestritten werden sollten. Es heißt im Generaletat de Ao. 1702: „Davon wollen Wir Unsere Kleydungen, item Unsere Plaisir Reysen, Handgelder, alle Materialien und Arbeitslohn zum Bauwesen bey Hofe, beym Stall, in der Julianenburg, Nannienholtz und so weiter mit allen zu behörenden frachten, Bothenlöhnen, ferner alle außzutheilenden Neujahrs-, fürstlichen Kindsbett- und andere Geschenken, wie nicht weniger die Besoldungs- und Kostgelder der Stall-Bediente, auch dasjenige, was zu Anschaff- und Unterhaltung der Pferde, Wagens, Geschirr und dergleichen von nöten ist, jährlich bezahlen und Selber davon Rechnung führen"[2]). Der Kabinettssekretär führte die Kabinettsrechnung, die auf der Oberrentkammer abgelegt wurde. Von 1704 bis 1707 sind die Kabinettsgelder nur mit 8500 Rthlr. in dem Etat eingestellt[3]), wie hoch sie wirklich gewesen sind, erfahren wir nicht. Christian Eberhard ermahnte in seinem Testament (de dato 13. Sept. 1702) den Nachfolger ernstlich, sich der Sparsamkeit und der Mäßigkeit zu befleißigen und seine künftige Regierung, Hofhaltung und andere Sachen dergestalt einzurichten, daß alle unnötigen Ausgaben vermieden, das Nötige aber mit der besten „menage" eingerichtet werde, weil die ganze Grafschaft und besonders die Herrschaften Esens und Wittmund schon mit so großen Schulden belastet wären. Die Mahnungen fruchteten nichts. Auf ihn folgte ein anders gearteter Sohn[4]). Unter Georg Albrecht wuchs der Bedarf des Kabinetts außerordentlich: 1711 wurden schon 23500 Rthlr. verbraucht, im folgenden Jahre waren es bis Anfang November bereits 11000 Rthlr., außer denjenigen Geldern, welche der Fürst auf eigene Hand auf die Amtsrenteien und einzelne Pächter assigniert und bei seinem Aufenthalt im Lande den Beamten mündlich zu bezahlen aufgetragen hatte. Die exzessiven Kosten, welche für den Marstall, für die Gärten und für das Bauen und Flicken bei Hofe draufgingen, mußten für sich bezahlt werden. Dabei reservierte sich der Fürst alle extraordinären Rekognitions- und Brüchgelder.

[1]) O. A. K. 3.
[2]) O. A. Domänengeneralia, Registersachen III. 2 No. 3.
[3]) O. A. K. 30. [4]) Mst. A. 153.

Trotz allem hatte die Kabinettskasse noch bedeutende Schulden. Im November 1712 veranschlagte der Kabinettssekretär Olck die „wissentlichen" Schulden auf plus minus 8000 Rthlr. Die Kreditoren waren zum größten Teil Auricher Bürger und Handwerksleute und fürstliche Lieferanten aus dem Haag, Amsterdam, Bremen, Hamburg, Erfurt und Augsburg. Georg Albrecht liebte Aufwand und Pracht, aber er ging nicht auf im Äußerlichen, er hatte auch geistige Interessen. Bezeichnend ist es, daß er 1712 in einem Voranschlage „Zu Conservir- und Vermehrung der Cabinetbibliothek" 100 Rthlr. ansetzt.

Die Kabinettsgelder steigen weiter unverhältnismäßig rasch. Georg Albrecht verbrauchte mehr für sich als seine Großmutter Christine Charlotte. Im Jahre 1713 mußten 24460 und 1716: 25030 Rthlr. bezahlt werden. Gegen Jahresschluß sahen sich die bei der Oberrentkammer bestellten Räte veranlaßt, den Fürst an die durch Landplagen verminderten Einnahmen zu erinnern und auf die Notwendigkeit einer Einschränkung hinzuweisen. Sie baten ihn, die vom Kabinett gewährte freie Apotheke, mit der viel Mißbrauch getrieben wurde, abzuschaffen und den kostspieligen Marstall zu verkleinern. Die Vorstellungen blieben unbeachtet. Das von Seuchen, Mißwachs und letzthin noch durch Wassersnot schwer geschädigte Land mußte 1717: 42450 Rthlr., mehr als $^1/_3$ der Gesamteinnahme, für das Kabinett und 2800 Rthlr. für den Marstall aufbringen. Mit $^1/_6$ der obigen Summe muß Georg Albrecht sich 1718 begnügen, 1719 sind zwar 5000 Rthlr. im Voranschlag gewesen, es konnten aber nur 3525 Rthlr. geliefert werden. Auf die Auricher Gärten hat er aber trotz der herrschenden Geldnot 1317 Rthlr. verwendet[1]).

Im Anfang der dreißiger Jahre kam Georg Albrecht selbst zu der Erkenntnis, daß eine andauernde schlechte Finanzlage zu einem baldigen „Totalruin" des fürstlichen Hauses führen müßte, wenn es nicht gelänge, Abhilfe zu schaffen. „Ihr habt," so schreibt er am 16. Juli 1732 seinen Räten, „ . . ohne Ansehen der Persohn offenhertzig und frey zu verfahren . . . , auch Unserer, respective Unserer Cabinets Gelder keines weges zu schonen"[2]). Die Einsicht in die gefährliche Finanzlage weckte in Georg Albrecht wohl den Vorsatz, die Ausgaben einzuschränken, der Wille wurde aber nicht zur Tat. Um 1730 belaufen sich die Kabinettsgelder schon wieder auf 14 bis 15000 Rthlr.[3]), 1734 werden 15528 Rthlr. für Georg Albrecht und 1230 Rthlr. für Carl Edzard bezahlt[4]).

c. Mit dem Kabinett war der Marstall verbunden. Die an das Kabinett gelieferten Naturalien wurden im Marstall verbraucht.

---

[1]) O. A. Domänengeneralia, Registersachen III. 2 No. $4^1/_2$.
[2]) O. A. K. 33. [3]) O. A. K. 14. [4]) O. A. K. 28.

Von 1698 bis 1707 sind die Unterhaltungskosten auch aus der Kabinettskasse bezahlt worden, sonst werden sie von den einzelnen Renteien, vorzüglich von der Oberrentei, bestritten. Für den Stall und zum Ankauf von Pferden wurden 1656: 333 Rthlr., 1659: 1490 Rthlr. verwendet. Diese Ausgabe betrug 1667: 1167 Rthlr.; relativ niedrig scheint sie während des folgenden Jahrzehnts gewesen zu sein. Von 1693 bis 1697 schwankte sie zwischen 1440 und 3000 Rthlr. Der Marstall kostete 1708: 3650 Rthlr., 1717: 2798 Rthlr., in der Zwischenzeit weniger; 1719 wurden nur 131 Rthlr. dafür ausgegeben. Im Jahre 1734 erforderte der Marstall die recht hohe Summe von 4100 Rthlr.

d. Die Apanagen der fürstlichen Gemahlinnen oder Witwen setzen sich, soweit es sich feststellen läßt, zusammen einmal aus den Zinsen des eingebrachten Heiratsgutes, dann aus den Geldern, welche sie nach den bei Eingang der Ehe errichteten Pacta dotalia zu empfangen hatten, und weiter aus solchen, die ihnen durch besondere Dotationen zugelegt wurden.

In den Ehepakten zwischen Christian Eberhard und der Prinzessin Eberhardina Sophia von Oertingen schenkte der Fürst (1685) seiner künftigen Gemahlin als Morgengabe 4000 Rthlr. Handgeld und eine Erbrente von 200 Rthlr., wobei die erstere Summe der Fürstin jedoch nicht bar ausbezahlt, sondern mit 5 % verzinst wurde. Das Heiratsgut der Fürstin betrug 10000 fl. (zu 60 Kreuzern). Außerdem ließ der Fürst ihr besondere Kleidungsgelder, z B. 1696: 1131 Rthlr. 13 sch., aus der Oberrentkammer reichen[1]).

Das Haus Berum war in der Regel fürstlicher Witwensitz, und das zugehörige Amt war Wittumsamt, d. h. es hatte die Gelder für die fürstlichen Witwen aufzubringen. War Berum bereits bewohnt, dann wurde Pewsum zum Witwensitz und zum Wittumsamt bestimmt. So überwies Christian Eberhard in den Ehepakten Eberhardina von Oertingen Haus und Amt Pewsum. Aus den Amtseinkünften sollte sie als Witwe jährlich 6000 Rthlr. zu empfangen haben. Reichten die Pewsumer Einnahmen dazu nicht aus, dann war der Fehlbetrag ihr von der Greetsieler Rentei zu bezahlen. Wenn der von Christine Charlotte benutzte Witwensitz Berum frei wurde, dann konnte die Fürstin zwischen Pewsum und Berum wählen. Im ersten Fall sollte sie ihre Apanage aus der Berumer und event. aus der Norder Rentei beziehen[2]).

Wesentlich geringer waren die Einkünfte der zweiten, nicht ebenbürtigen Gemahlin Christian Eberhards, Anna Juliana von Kleinau. Sie erhielt als Morgengabe 2000 Rthlr., die ihr mit 5 % verzinst wurden, und daneben 500 Rthlr. Als Witwensitz

[1]) Mst. A. 153. [2]) Mst. A. 153.

wurde ihr das Haus Sandhorst mit Garten, das dortige Krughaus und die sogenannte „alte Kanzlei" zu Aurich eingeräumt und außerdem zu ihrem Unterhalt jährlich 3000 Rthlr. ausgesetzt. Daneben hatte sie noch die Zinsen eines Kapitals von 3000 Rthlr. zu genießen[1]). Fürst Georg Albrecht ließ seinen Gemahlinnen jährlich 2400 Rthlr. Kleidungs-, Morgengabs- und Geschenkgelder aus der Oberrentkammer bezahlen[2]). 7800 Rthlr. erhielt Sophia Carolina im ersten Jahr ihrer Witwenschaft[3]). Auch sie bezog das Haus Berum. Ihre Wittumsgelder wurden in einem Vertrag mit ihrem Stiefsohn, dem Fürsten Carl Edzard, auf jährl. 6000 Rthlr. festgesetzt. Daneben waren ihr verschiedene Naturalien zu liefern. Als die Fürstin 1740 ihren Wohnsitz außer Landes nahm, empfing sie an Stelle der Naturalien 575 Rthlr.[4]).

Höher als die Einnahmen der Gemahlinnen Christian Eberhards und seines Sohnes waren schon die Einkünfte der Fürstin Juliane und der Herzogin Christine Charlotte gewesen. Juliane hatte dem Grafen Ulrich II. ein Heiratsgut von 20000 fl. Frankfurter Währung ($1^1/_2$ fl. = 1 Rthlr.) eingebracht. In den Ehepakten waren ihr 6000 Rthlr. zur Morgengabe ausgesetzt. Nach dem Tode ihres Gemahls sollten ihr 6000 Rthlr. jährlich aus den Einkünften des Amtes Berum bezahlt werden, das dortige Schloß ihr Witwensitz sein[5]). Auf Berum wohnte Juliane als Witwe. Ihre Einnahmen waren jedoch höher, als Graf Ulrich in den Ehepakten versprochen hatte. Aus den Einkünften des Berumer und des Norder Amtes konnte sie jährlich 8000 Rthlr. erheben. Zwei Grashäuser in der Ostermarsch waren ihr auf Lebenszeit in Nießbrauch überlassen worden. Außerdem hatte sie die Zinsen der Morgengabe und eines Kapitals von 4300 Rthlr. zu genießen. Ihr Gemahl hatte ihr in seinem Testament (1648) dazu noch das Haus Sandhorst samt dem neuen Krug mit allem Zubehör, die Intraden aus dem Dorfe Sandhorst, das Haus Barstede nebst einem halben Platze, das Haus und den Garten zu Norden, je ein Grashaus zu Loquard und zu Werdum vermacht, worauf sie jedoch 1651, nachdem es darüber zu Streitigkeiten mit ihrem ältesten Sohne Graf Enno Ludwig gekommen war, zu dessen Gunsten verzichtete[6]).

Der Fürst Georg Christian hatte seiner Gemahlin das Haus und Amt Pewsum mit einem Einkommen von 6000 Rthlr. jährlich zum Wittum verschrieben und ihr als Morgengabe eine jährliche Leibrente von 300 Rthlr. versprochen[7]). Im Anfang der siebziger

[1]) Mst. A. 153. [2]) O. A. K. 14, 28 und 33. [3]) O. A. K. 28.
[4]) Wiarda: Ostfr. Gesch. Bd. VII. p. 500.
[5]) Wiarda: Ostfr. Gesch. Bd. IV. p. 324. [6]) Mst. A. 153.
[7]) Wiarda: Ostfr. Gesch. Bd. V. p. 242.

Jahre beliefen sich die Wittumsgelder der Fürstin Christine Charlotte auf rund 12500 Rthlr. Gegen Ende der neunziger Jahre waren sie auf ungefähr 10500 Rhtlr. veranschlagt, sie haben aber den Anschlag überstiegen[1]).

e. Die Kinder des Landesherrn erhielten ihren Unterhalt durch die Mutter; solche Gelder wurden bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts von den Einkünften der Gräfin oder Fürstin noch nicht getrennt. Später stehen diese Ausgaben meistens unter einer besonderen Rubrik verzeichnet. Für die 5 kleinen Prinzen und Prinzessinnen waren 1696 je 100 Rthlr., zus. 500 Rthlr., angesetzt. Mit zunehmendem Alter stieg dieser Posten natürlich. In den Jahren 1701 bis 1707 wurden die Gelder für den Unterhalt der Kinder Christian Eberhards aus erster Ehe auf 1400 bis 1500 Rthlr. veranschlagt. Christian Eberhard hatte 1671 bis 1675 als junger Erbprinz 300 bis 650 Rthlr, 1678 dagegen schon über 2000 Rthlr. erhalten. Unter Georg Albrecht wurde für den Erbprinzen bis in die zwanziger Jahre jährlich 300 Rthlr. aufgewandt.

2. Apanagen der sonstigen Mitglieder des ostfriesischen Herrscherhauses.

a. Apanagen bezogen die nicht regierenden Mitglieder des Fürstenhauses, in erster Linie die Brüder des regierenden Herrn und deren Nachkommen und dann seine nicht verheirateten Schwestern.

Die kaiserliche Primogeniturordnung vom Jahre 1595 legte in Übereinstimmung mit den letztwilligen Verfügungen Edzards I. und dem Herkommen entsprechend dem Regenten bezüglich seiner Geschwister die Verpflichtung auf, seinen nachgeborenen Brüdern „mit Rath und Zuthun der Landschaft . . . . . , der Geschwister Anzahl nach, ein gebührlich Deputat und Gräflichen Unterhalt von Zeiten zu Zeiten ordentlich und richtig zu liefern; deßgleichen seine Schwestern und weibliche Erben mit nothwendiger Alimentation und ehrlicher Aussteuer zu versehen, dadurch einen Weg als den anderen keine Trennung, Theilung, Schmälerung oder Abgang der Grafschaft und dero Pertinentien erwachse“[2]).

Über die Abfindung der Geschwister des regierenden Grafen selbst wurden von dem Grafen Enno III. und seinen Brüdern Graf Gustav, Graf Johann, Graf Christoffer und Graf Carl Otto zu Ostfriesland in dem brüderlichen Erbvertrage vom 26. Januar 1601 nähere Bestimmungen getroffen: Von dem erstgeborenen regierenden Grafen sollen dessen Brüder, wenn es vier oder mehr sind, mit 200000 Rthlr., wenn es drei sind, mit 180000 Rthlr., wenn es

[1]) O. A. K. 11 und 3. [2]) Brenneysen: II. p. 410 § 3.

zwei sind, mit 150000 Rthlr. und endlich, wenn es nur einer ist, mit 100000 Rthlr. abgefunden werden. Wenn einer sich außer Landes vermählen und Land und Leute erwerben will, dann soll ihm sein Anteil voll in barem Gelde, nicht etwa mit unbeweglichen zur Grafschaft gehörigen Gütern oder mit odentlichen Interaden aus derselben, bezahlt werden. Bleiben die jüngeren Brüder im Lande, dann soll ihnen Zeit ihres Lebens eine solche Leibrente gewährt werden, als jeweils ihr Erbteil bei einem Zinsfuß von 6 % aufbringen kann. Stirbt einer von ihnen unverheiratet, dann soll mit seinem Tode das Recht auf ein Apanagium erloschen sein.

Die Töchter aus dem ostfriesischen Grafenhause haben, wie es im Erbvergleiche heißt, „von Annbeginn unseres Stammes als Mitgift 10000 Goldfl. rheinisch erhalten; auch ist jede, mit einem Schmuckgeld und anderem Zubehör also versehen, daß es . . . . ihrem gräflichen Stande gemäß und rühmlich gewesen". Graf Edzard II. hatte dann seiner Tochter, der Schwester der vertragschließenden Gebrüder, 20000 fl. (1 Reichsfl. = 15 Batzen) als Heiratsgut und gesamte Abfindungssumme auszahlen lassen. Die Grafen bestimmten jetzt einmütig, daß es mit allen Gräfinnen von Ostfriesland in Zukunft ebenso gehalten werden solle, jedoch mit der Bedingung, daß von dem regierenden Grafen kein besonderes Schmuckgeld mehr gefordert werden dürfe, und dieser auch nicht eher zur Auszahlung verpflichtet sein solle, als die Ehe ordnungsmäßig geschlossen und die Renuntiation erfolgt, d. h. auf die Grafschaft „eidlicher und beständiger Verzicht" geleistet sei.

Für die unverheirateten Gräfinnen werden auffallend genaue Bestimmungen getroffen. „Weil es . . . . aus vielen Ursachen bedenklich", soll es keinem Fräulein, bevor sie 40 Jahre alt ist, gestattet werden, ihre eigene Hofhaltung zu haben. Bis dahin soll sie bei ihrer Mutter, bei dem regierenden Herrn oder bei den Vormündern standesgemäß unterhalten werden. So lange sie noch unter 14 Jahren ist, soll für sie ein adeliges Fräulein, eine Kammermagd und ein kleiner Knabe gehalten werden. Darüber hinaus erhält ein 14 bis 25 jähriges Fräulein 300 Rthlr. Eine unverheiratete Gräfin von 25 bis 40 Jahren hat dagegen 500 Rthlr. zu empfangen. Will diese sich nach Vollendung ihres 40. Jahres eine Hofhaltung im Lande einrichten, dann soll der regierende Herr ihr eine passende Wohnung in einer Landstadt einräumen und ihr Ländereien überlassen oder soviel Intraden anweisen, daß sie eine adelige Hofmeisterin, ein adeliges Kammerfräulein, 4 Mägde, 2 Kammerjungen, 1 Koch, 1 Lakei, 1 Schließer, 1 Kutsche und 4 Pferde davon unterhalten kann. Außerdem muß er an barem Gelde ihr 1000 Rthlr. auszahlen lassen. Sobald eine solche apanagierte Gräfin stirbt, hört der Unterhalt auf. Was sie sich erspart oder sonst erwirbt, davon soll, falls

sie kein Testament errichtet hat, die eine Hälfte an den regierenden Herrn, die andere an die nächsten Erben fallen[1]).

Obwohl dieser Erbvertrag ewig und unauflöslich sein sollte, ist ihm doch in vielen Stücken nicht nachgelebt worden. Nach einem neuen Vergleich, der am 13. Dezember 1606 zu Esens abgeschlossen wurde, mußte Graf Enno III. seine Brüder Graf Johann und Graf Christoffer — die beiden anderen waren inzwischen verstorben — mit einer Summe von 200000 Rthlr. abfinden[2]). Und derselbe Graf Enno III. vermachte in seinem Testamente (de dato 17. April 1613) seinem jüngsten Sohne 130000 Rthlr. und daneben auf 10 Jahre die Einkünfte des Hauses Greetsiel, ausgenommen die Dienerbesoldung. Falls die 130000 Rthlr. nicht bar ausbezahlt werden konnten, waren sie mit 6 % zu verzinsen. Die beiden noch unverheirateten Töchter aus 2. Ehe wurden als Erbinnen des Schmuckes ihrer Mutter eingesetzt[3]).

b. In dem Testament Graf Ulrichs II. (de dato 23. Oktober 1648) wird über das Erbteil der jüngeren Söhne bestimmt, daß ihnen über den 3. Teil der Allodialgüter noch soviel ausgekehrt werden soll, „als nach dem Zustand des Landes wird billig und recht befunden", worüber sie sich christlich und brüderlich untereinander zu vergleichen haben[4]). Als Graf Ulrich 1648 gestorben war, und nach beendigter Regentschaft sein ältester Sohn Enno Ludwig 1651 die Regierung angetreten hatte, ließ dieser anfänglich seinen beiden Brüdern, den Grafen Georg Christian und Edzard Ferdinand, je 4000 Rthlr. zum jährlichen Unterhalt reichen. Als dann aber ihre Mutter 1659 auch starb, konnten sich die drei Brüder über deren Hinterlassenschaft nicht einigen. Die beiden jüngeren brachten diese nach Osterode und wollten nicht eher zur Teilung schreiten, als ihr ältester Bruder sich mit ihnen der väterlichen Hinterlassenschaft halber abgefunden hatte. Die Folge davon war, daß Enno Ludwig ihnen ihr jährliches Deputat vorenthielt. Bevor es zu einer Einigung kam, verschied Enno Ludwig 1660. Sein Nachfolger Georg Christian hat sich am 10. Januar 1661 unter Vermittlung des Herzogs Christian Ludwig von Braunschweig-Lüneburg mit seinem Bruder Edzard Ferdinand verglichen. Es wurde vereinbart, daß Georg Christian während der ersten 6 Jahre — wegen Abtragung einer hohen Schuld an die Generalstaaten — seinem Bruder Edzard Ferdinand jährlich 8000, nach Ablauf dieser Frist aber 9000 Rthlr. in vierteljährlichen Raten aus den Landesintraden bezahlen lassen sollte[5]).

---

[1]) Mst. A. 153. [2]) Mst. A. 153. [3]) Mst. A. 153. [4]) Mst. A. 153.

[5]) Von einem bei dem Hause Hessen-Darmstadt stehenden, zur väterlichen Erbmasse gehörigen Kapital von 30000 Rthlr. reservierte sich Edzard Ferdinand den 3. Teil. Von seinen Nachkommen ist 1710 darauf verzichtet worden (Wiarda: Ostfr. Gesch. II. p. 20).

Auch erhielt Edzard Ferdinand den Nießbrauch eines zu Norden belegenen Hauses[1]). Als Unterpfand für seine Apanage wurde ihm Haus und Amt Greetsiel von seinem Bruder verschrieben.

Nach sechs Jahren, als mit der Auszahlung der 9000 Rthlr. begonnen werden mußte, wurden diese mit 1 Stüber Aufgeld auf jeden Rthlr., also die Summe 9166 Rthlr. 18 sch., auf 4 Ämter, wie folgt assigniert:

auf	Esens	jährlich	2291	Rthlr.	18 sch.
„	Wittmund	„	2902	„	21 „
„	Leer	„	1476	„	23 „
„	Greetsiel	„	2495	„	10 „

In der Weise, wie hier angeordnet ist, sind die „Gräflichen Apanagiatgelder" in der Folgezeit bezahlt worden.

Als Graf Edzard Eberhard Wilhelm zu Ostfriesland, ein Sohn Edzard Ferdinands, 1707 in Wien ohne Erben starb, und kein Testament errichtet hatte, verlangte Christian Eberhard unter Berufung auf den 1601 geschlossenen Erbvergleich außer $^2/_3$ der Hinterlassenschaft auch die Einziehung der Apanage von 4500 Rthlr. Der Bruder des Verstorbenen, Graf Friedrich Ulrich von Ostfriesland, Erichingen und Püttingen, wollte dagegen die Zuständigkeit des brüderlichen Erbvergleiches nicht anerkennen, verlangte vielmehr als nächster Verwandter neben der ganzen Hinterlassenschaft auch die Apanage von 4500 Rthlr. für sich. Christian Eberhard vermochte oder wollte seine Ansprüche nicht durchsetzen — Graf Friedrich Ulrich hatte sich mit seiner Tochter Marie Charlotte verlobt — am 17. März 1708 kam ein Vergleich zustande, der bestimmte, daß Graf Friedrich Ulrich anstatt der 9000 Rthlr., die er und sein verstorbener Bruder zusammen bezogen hatten, von 1708 an jährlich 8000 Rthlr., in vierteljährlichen Raten zu 2000 Rthlr., erhalten sollte. Das Amt Greetsiel blieb ihm verpfändet. Auf den Anteil an die Hinterlassenschaft Graf Edzard Eberhard Wilhelms verzichtete Christian Eberhard[2]). Am 13. März 1710 starb auch Graf Friedrich Ulrich, und mit ihm erlosch die apanagierte männliche Linie des ostfr. Hauses[3]).

Graf Friedrich Ulrich hinterließ nur eine kleine Tochter und keinen Sohn. Fürst Georg Albrecht hielt deswegen die Apanage, welche nur in männlicher Linie vererben sollte, für erloschen. Dagegen beanspruchte die Gräfin Marie Charlotte diese auch für sich und ihre Tochter. Es kam zu einem Rechtsstreit; in gedruckten Schriften ließ jede Partei ihre Rechte verteidigen. Jedoch schon zu Anfang des nächsten Jahres, am 23. Februar 1711, kam es zwischen Georg Albrecht und seiner verwitweten Schwester zu

---

[1]) Aus dem Wohnsitz erklärt sich der später gebräuchliche Titel „Graf von Norden". [2]) Mst. A. 153. [3]) Wiarda: Ostfr. Gesch. Bd. VII. p. 405.

einem gütlichen Vergleich: Mit dem Tode Graf Friedrich Ulrichs ist das ihm bezahlte Apanagium erloschen. Georg Albrecht will jedoch der Gräfin Marie Charlotte fortan jährlich, solange sie Witwe bleibt, in vierteljährlichen Raten 2500 Rthlr. auszahlen, ihrer Tochter Christine Luise ebenfalls aus freiem Willen 1000 Rthlr. reichen lassen. Weiter übernimmt er von den inländischen Schulden des Grafen 4000 Rthlr. und schenkt der gräfl. Tochter außerdem die Summe von 11500 Rthlr., für die er für Graf Friedrich Bürge geworden ist, samt den dafür erlegten Zinsen[1]). Witwe und Tochter des Grafen Friedrich Ulrich hatten nach diesem Vertrage außer den Naturalien jährlich 3500 Rthlr. zu empfangen. In den Registern der Oberrentkammer ist diese Ausgabe einigemal belegt: es werden 3750 Rthlr., also 250 Rthlr. mehr, dafür in Anschlag gebracht. Im Jahre 1719 sind davon 3330 Rthlr. ausbezahlt worden[2]).

c. Als Fürst Enno Ludwig 1660 starb, hinterließ er eine junge Witwe und zwei kleine Töchter, 1) Juliane Luise, welche nach dem Tode ihrer Mutter (1677) in Hamburg lebte und dort 1715 starb, und 2) Sophie Wilhelmine, die sich 1695 mit dem Herzog Christian Ulrich von Württemberg-Oels vermählte. Sie starb drei Jahre später und hinterließ eine Tochter Auguste Luise.

Nach dem Tode Enno Ludwigs kam es zwischen seiner Witwe als Vormünderin ihrer Töchter und Georg Christian als dem regierenden Herrn zu Streitigkeiten über die Hinterlassenschaft des verstorbenen Fürsten und über die Alimente und Apanage der Prinzessinnen. Unter Vermittelung der Vormünder, des Herzogs Rudolf August von Braunschweig-Lüneburg und der Generalstaaten, kam am 2./12. Oktober 1663 in Emden ein Vergleich zustande. Georg Christian sicherte jeder Prinzessin bis zu ihrem 10. Jahre jährlich 1200 Rthlr. und vom 10. bis 16. Jahre 1600 Rthlr. zu. Er trat die Allodialnachlassenschaft seines Bruders an, übernahm aber auch dessen sämtliche Schulden und dazu die Auszahlung eines Kapitals von 10080 Rthlr. an die fürstliche Witwe[3]). Die Streitfrage über die Apanage ließ man offen, und lange blieb sie noch ungelöst. Als fürstlicherseits 1686 die Auszahlung der Alimente und Zinsen eingestellt wurde, entstanden neue Zwistigkeiten. Erst 1695 gelang es, sich mit den beiden Prinzessinen über ihre Forderungen zu einigen. Nach dem neuen Vergleich sollten sie mit 54000 Rthlr. abgefunden werden. Als jedoch keine Zahlung erfolgte, erkannte der Kaiser die Exekution auf die Herzöge von Braunschweig. Christian Eberhard vermochte die Summe nicht aufzubringen, er wandte sich deshalb an die

[1]) Mst. A. 153.
[2]) O. A. K. 14 und O. A. Domänengeneralia, Registersachen III. 2 No. 4½. [3]) Mst. A. 153.

Stände. Diese versagten ihrem guten Fürsten die Hilfe nicht; im Auricher Vergleich bewilligten sie ihm 54000 Rthlr. sofort bei Unterschrift des Vertrags[1]). In kleinen Beträgen wurde dem Fürsten die Summe wirklich überwiesen[2]). Die Ansprüche der Töchter Enno Ludwigs und deren Erben blieben auch jetzt zum Teil noch unbefriedigt. Christian Eberhard schuldete ihnen am Ende des Jahres 1701 einmal 4000 Rthlr. Morgengabsgelder ihrer Mutter, dann ein Kapital von 1000 und ein anderes von 6000 Rthlr., mithin 20000 Rthlr. Die rückständigen Zinsen und Alimente beliefen sich auf plus minus 13670 Rthlr. Die Prinzessin Juliane Luise erhielt von 1708 bis zu ihrem Tode jährlich 2100 Rthlr. (1710 nur 1950 Rthlr.). Von den auf 15000 Rthlr. vereinbarten Brautschatzgeldern ihrer Schwester waren nur 10000 Rthlr. bezahlt worden, die 1701 fälligen 5000 Rthlr. blieb man dem Herzog von Württemberg-Oels schuldig. Die restierende Summe betrug 1719 an Kapital und Zinsen 9500 Rthlr. Die gesamten Forderungen der Nachkommen Enno Ludwigs an das ostfr. Regierhaus berechnete der Oberrentmeister Teepken 1719 auf 42250 Rthlr.[3]) und Anmerkung.

d. Zu den apanagierten Mitgliedern des ostfr. Herrscherhauses gehörten außer der Familie des Grafen Edzard Ferdinand und den Töchtern des Fürsten Enno Ludwig während der Regierungszeit Georg Albrechts und Carl Edzards die Geschwister des ersteren: Carl Emanuel, August Enno, Christine Sophie (gestorben 1750), Marie Charlotte (gestorben 1761), Friederike Wilhelmine (gestorben 1750), Juliana Luise (gestorben 1740) Christine Charlotte (gestorben 1733) und seine Stiefschwester Sophia Antonia Juliana v. Sandhorst (gestorben 1725).

Christian Eberhard hatte in seinem Testament (de dato 13. September 1702) bestimmt, daß sein zweiter Sohn Carl Emanuel jährlich 3000 Rthlr. und sein dritter Sohn August Enno jährlich 2500 Rthlr. von dem regierenden Bruder erhalten sollte. Weiter vermachte er jedem, jeweils nach Vollendung des 20. Lebensjahrs, jährlich 2000 Rthlr. Die Hälfte dieser Legate sollte bei Todesfall, wenn keine ehelichen Erben vorhanden wären, an den regierenden Fürsten zurückfallen. Von den Töchtern aus erster Ehe sollte jede nach dem Absterben des Vaters bis zum 15. Jahr 600 Rthlr., in der Folgezeit, solange, bis sie sich standesgemäß verheiratete, sonst Zeit ihres Lebens, 1500 Rthlr. zu empfangen haben. Verheiratete

---

[1]) Brenneysen: II. p. 1086 § 16.

[2]) Wiarda: Ostfr. Gesch. V. p. 164 und VI. p. 365.

[3]) O. A. Domänen Generalia, Registersachen III. 2 No. 3 und $4^1/_2$.

Anmerkung: Ueber die Forderung der Töchter Enno Ludwigs konnte ich mich bislang nicht hinreichend orientieren. Im Auricher Staatsarchiv ruhen noch umfangreiche Aktenkonvolute über die Streitigkeiten.

sich eine Tochter ihrem Stande gemäß, dann sollten die jährlichen Unterhaltungsgelder aufhören, und ihr innerhalb eines Jahres von dem Regenten 10000 Rthlr. zum Brautschatz und Schmuck und daneben 1000 Rthlr. zu Wäsche und sonstiger Aussteuer bezahlt werden. Stirbt eine solche Prinzessin ohne eheliche Erben, dann fällt die Hälfte dieser 11000 Rthlr. an den regierenden Herrn zurück[1]).

Von den Söhnen Christian Eberhards starb Carl Emanuel schon 1709, August Enno lebte bis 1725. Des letzteren Apanage belief sich bis 1717 auf 2500 Rthr., doch bezog er während seines Aufenthaltes im Auslande eine weit höhere Summe: 1715 wurde sein Bedarf auf mehr als 15000 Rthlr. angeschlagen[2]). Nach Vollendung des 20. Lebensjahrs hätte sein Apanagium nach den Bestimmungen des Testaments 4500 Rthlr. betragen müssen, aber nur mit 4000 Rthlr. wird es in den Etat eingestellt, und diese Summe konnte während der Notjahre nach 1717 nicht voll ausbezahlt werden. Die Prinzessinnen scheinen Apanagen nach Maßgabe des Testaments erhalten zu haben; in den ersten Jahren nach der Weihnachtsflut sind ihnen diese auch erheblich gekürzt worden: 1719 mußte sich Friederike Wilhelmine mit 500, Juliana Luise mit 600 und Christine Charlotte mit 700 statt 1500 Rthlr. begnügen. Dem Fräulein v. Sandhorst waren in den Ehepakten und im Testament ihres Vaters jährlich 500 Rthlr. ausgesetzt, sie bezog aber eine Apanage von 600 Rthlr. Zum Brautschatz sollten ihr 4000 Rthlr. gegeben werden, doch sie starb unverheiratet schon im Alter von 21 Jahren[3]).

II. Bedarf für die „Dienerbesoldung".

1. Unter „Dienerbesoldung" verstand man ganz allgemein die Aufwendungen, welche die ganze Summe persönlicher Arbeitsleistungen erforderte, sowohl die Ausgaben, welche die Gehälter der Beamten verursachten, als auch diejenigen, welche für die von dem Landesherrn und seiner Umgebung benötigten Dienstleistungen zu machen waren.

Die Grafen von Ostfriesland galten noch als Eigentümer des von ihnen beherrschten Landes, deshalb waren sie auch verpflichtet, die Kosten der Landesverwaltung selbständig zu tragen und ihren Beamten aus eigenen Mitteln Unterhalt zu gewähren. Man befand sich in einer Zeit, wo die Reste der Naturalwirtschaft mehr und mehr von der Geldwirtschaft verdrängt wurden. Diesem Übergangsstadium entsprach es, daß die Aufwendungen für die

[1]) Mst. A. 153. [2]) O. A. K. 14.
[3]) Die Apanagen galten als bevorzugte Ausgaben, vergl. Kammerordnung de Ao. 1667: XXIII.

Beamten außer in Geld noch in Naturalien bestanden: Die Beamten hatten zum Teil freie Wohnung, ihnen wurden Ländereien zur Nutzung überlassen, ihnen Pferde unterhalten, sie wurden mit Naturaldeputaten ausgestattet, erhielten, soweit sie am Hofe lebten, oft freie Kost. Die Dienerschaft hatte daneben noch freie Kleidung. Das Diensteinkommen der Beamten setzte sich aber nicht allein aus einem festen Gehalt und Naturalbezügen zusammen. Hinzu kamen noch wechselnde Nebeneinnahmen mancherlei Art. Es gab nämlich kaum eine Amtshandlung, die nicht besonders bezahlt werden mußte[1]). Diese Sporteln, in der Mehrzahl Beamtengebühren in unserem Sinn, kamen nur zum geringeren Teil dem Landesherrn zugute, die Beamten waren meistens berechtigt, sie jeweils für sich zu erheben. Die Amtsbedienten erhielten die Sporteln häufig direkt, bei der Regierungskanzlei und Oberrentkammer wurden sie in der Regel gesammelt und dann unter die einzelnen Beamten verteilt. In besonderen Taxtabellen war ihre Höhe bestimmt, doch dem subjektiven Bemessen des Beamten verblieb dabei ein weiter Spielraum. Sein Interesse an den Gebühren mochte oftmals stärker sein als das Bewußtsein der Pflicht, zumal da bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts jede Kontrolle, besonders bei den Amtsbedienten, fehlte. Die Sporteln, gingen bis dahin nämlich fast nirgends durch die Register, an der Zentralstelle hatte man keine Übersicht über diese den Beamten direkt zufließenden Gelder. Aber auch für die spätere Zeit, als besondere Bruchprotokolle geführt wurden, läßt sich keine zuverlässige Angabe über die Höhe des in Gebührenform erhobenen Diensteinkommens machen.

Bei der Dienerbesoldung ist also dreierlei zu unterscheiden: 1. das Geldeinkommen, 2. die Naturalbezüge und 3. die Sporteln. Zu erwähnen bleiben noch die mannigfachen „Gratifikationen und Begnädigungen", z. B. bei der Entlassung.

Über das Geldeinkommen der Beamten sind wir am besten unterrichtet, wenn auch die wenigen Nachrichten aus dem 16. und die etwas zahlreicheren aus dem 17. Jahrhundert noch kein deutliches Bild von der Entwicklung geben. Die Zivilreglements erst ermöglichen von 1694 an genauere Angaben, anfangs nur über das Geldeinkommen, ohne die Deputate zu berücksichtigen. Das Erträgnis der Sporteln zu bestimmen, bleibt auch jetzt unmöglich. Eine Reihe von Bestallungen, die ich eingesehen habe, gibt ebenfalls keinen Aufschluß; es heißt z. B. in der Bestallung des Rates und Oberrentmeisters Bahlemann vom 16. Mai 1687, daß „er von allen . . . . . vorfallenden accidentiis und sporteln participiren, auch alle diejenige Privilegia, Recht und Gerechtigkeiten,

[1]) Vergl. Brenneysen: II. p. 448 und 449 und p. 1085 § 13.

welche alle und jede zu Unßer Regierung und Justitz verordnete Räthe von alters her gehabt . . . , genießen solle“[1]). In der folgenden Darstellung muß man sich also bei Angabe der Dienerbesoldung stets gegenwärtig halten, daß die Geldeinkünfte, die nach Maßgabe der Quellen vorzüglich behandelt werden, und die Naturalbezüge nur einen Teil des Diensteinkommens bei der Mehrzahl der Beamten ausmachen und zwar häufig nicht einmal den größeren: bei vielen Beamten war das feste Gehalt relativ niedrig, die Emolumente reichlicher bemessen.

2. Eine Angabe über die Summe der Dienerbesoldung ist erst für das 3. Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts möglich. Annähernd 10400 Rthlr. werden damals im ganzen dafür aufgewendet worden sein[2]). Während der folgenden Jahrzehnte sind diese Ausgaben gestiegen, ohne daß wir ihr Anwachsen verfolgen können. In den Etats der siebziger Jahre wird die Dienerbesoldung auf 13600 bis 18100 Rthlr. veranschlagt[3]). Nicht nur die Zahl der Bedienten war beträchtlich größer als früher, auch die Gehälter waren vom höchsten bis zum niedrigsten erhöht worden. Jetzt wurden auch die „Verehrungen“ an die abgehenden Bedienten häufiger[4]). Der Kammerpräsident v. Petkum schreibt schon 1691 in seinem Vorschlag zur Reorganisation des Kammerwesens: „Ich finde in diesem Land einen überfluß von bedienten und anderen Dienern“ und dringt auf die Entlassung unnötiger Bedienter.

Die Einführung eines Zivilreglements hatte v. Petkum an gleicher Stelle empfohlen[5]). Sofort bei Antritt seines Dienstes trat auch der Zahlmeister Teepken für das Zivilreglement ein, um den zahlreichen Mißständen bei der Besoldung zu begegnen. Wie man mit dem einzelnen Beamten vor Antritt seines Dienstes das Gehalt besonders vereinbarte, so wurden ihm seine Geld- und Naturalbezüge auch besonders durch landesherrliche Assignationen angewiesen. Es gab für jeden einen Besoldungszettel. Weil das Gehalt manchmal nicht ganz und zu rechter Zeit gezahlt werden konnte, kamen jeweils Restzettel hinzu. Das Zahlsystem muß recht mangelhaft gewesen sein, unübersichtlich und schwer kontrollierbar. Bei der Ausfertigung der zahlreichen Assignationen war es vorgekommen, daß einige Bediente doppeltes Gehalt erhalten hatten, während andere vergessen waren. Auch machte diese Zahlweise die Bevorzugung bei der Anweisung der Besoldung nicht unmöglich. Eine Reihe Beamten waren Kreditoren des Landesherrn. Ihren Kredit konnte man nicht immer entbehren. Eine gewisse Rücksichtnahme war bei ihnen geboten. Abhilfe wurde nötig. Teepkens

[1]) O. A. Beamtensachen, Spezialia: 92. [2]) O. A. K. 4.
[3]) O. A. K. 17. [4]) Mst. A. 69, 70: Bahlemanns Gutachten.
[5]) O. A. K. 26.

Initiative ist es sicher zuzuschreiben, daß schon 1694 das erste Zivilreglement erlassen wurde. Es umfaßte alle Bedienten, die von der Regierungskanzlei, Oberrentkammer und ihren Dependenzen, die Bedienten bei Hofe und die Amtsbedienten. Nach Maßgabe des Zivilreglements sollten fortan alle Gehälter jährlich in bestimmten Terminen bezahlt werden. Es bedurfte nicht mehr der jedesmaligen fürstlichen Order. Eine „generale Abrechnung" mit allen Beamten wurde verfügt, um endlich einmal die Summe der restierenden Besoldung festzustellen. Wie notwendig sie war, zeigte ihr Ergebnis: am Ende des Jahres 1701 beliefen sich die ermittelten rückständigen Beamtengelder auf 11650 Rthlr[1]). Einen großen Fortschritt bedeutete die Einführung des Zivilreglements: aus dem Gesamtbedarf wurde der Personalbedarf ausgeschieden, ein geordnetes, gesundes Besoldungswesen sollte geschaffen werden. Und damit suchte man einem der hauptsächlichsten Schäden, an denen das damalige Beamtentum krankte, zu begegnen; hoffte so, daß „alle Bediente, die . . . . guten theils wegen der zurückgebliebenen bezahlung sich fast träge stellten, durch solche gute ordnung anlaß gewinnen, Ihrer gnädigsten Obrigkeit sich aufs neue mit schuldiger Liebe und Treue zu verbinden"[2]).

Die Summe der für den Personalbedarf erforderlichen Mittel stieg immer mehr, sie belief sich 1694 auf 17300 Rthlr.[3]). Fünf Jahre später war die Ausgabe für die Dienerbesoldung auf 17465 Rthlr. angewachsen[4]), 1700 mußte sie wegen Annahme neuer Bedienter auf 18707 Rthlr. erhöht werden[5]). Auf 18389 Rthlr. bestimmte sie das Zivilreglement für 1702, doch sah man sich jetzt zu einer Reduktion um 1697 Rthlr. gezwungen[6]). Zur Zeit Christian Eberhards scheinen 18000 Rthlr. nicht mehr überschritten zu sein. Unter Georg Albrecht stiegen die Kosten des Beamtentums und der Dienerschaft ganz erheblich. Über die ersten Regierungsjahre sind wir nicht orientiert, aber eine ganze Anzahl neuer Bedienten muß eingestellt sein, eine Gehaltserhöhung stattgefunden haben; 1716 und 1717 erforderte die Dienerbesoldung 29350 Rthlr.[7]), für 1716 war der ursprünglich noch höhere Ziviletat bereits um 1350 Rthlr. reduziert worden.

Das Land vermochte diese hohen Kosten nicht mehr zu tragen. Seuchen, Mißernte, Wassersnot hatten den Wohlstand seiner Bewohner vernichtet, und die Wiederherstellung der Deiche verschlang

---

[1]) Domänengeneralia, Registersachen III. 2 No. 3. [2]) O. A. K. 4.
[3]) O. A. K. 2. Anmerkung: Darunter waren allerdings 2300 Rthlr. für die Stallbedienten, welche seit 1695 aus der Kabinettskasse bezahlt wurden. [4]) O. A. K. 12. [5]) O. A. K. 3.
[6]) O. A. Domänengeneralia, Registersachen III. 2 No. 3.
[7]) Anmerkung: Die Stallbedienten wurden wieder nach dem Zivilreglement bezahlt.

große Summen. Auch an den Fürsten trat die Notwendigkeit heran, sich in die kümmerlichen Zeiten zu schicken. Er entwarf 1718 (18. Januar) selbst Projekte für die Einschränkung der Ausgaben. Im Ziviletat sollte eine Reihe von Deputaten eingezogen werden, z. B. 100 Tonnen Roggen, 300 Fuder Torf, welche den Bedienten über ihr eigentliches Gehalt geliefert wurden, und 38 Marschschweine, die verschenkt worden waren[1]). Um die großen Ausgaben des Zivilreglements zu verringern, befahl Georg Albrecht einen Abzug vom Gehalte der Beamten. Seit 1679 war eine solche Steuer in den Vorschlägen zur Besserung der fürstlichen Finanzen wiederholt empfohlen worden, jetzt wurde ihre Erhebung zum ersten Male angeordnet. Die fürstlichen Räte billigten sie jedoch nicht, sie verlangten vielmehr die Entlassung aller überflüssigen Bedienten. Brenneysen erinnert Georg Albrecht daran, „was es für eine schwere und unverantwortliche Sache vor Gott sey, armen, elenden, bedrückten Leuten eine unerträgliche Last, und zwar zu einer Sache, wozu . . . . keine Not zwingt, aufzuerlegen“ (19. Januar 1718). Im Laufe des Jahres wurden über 30 Bediente, mit einem Gehalt von rund 1200 Rthlr. entlassen[2]). Ende Oktober wurde der Abzug des 6. Teils von den Besoldungen, welche höher als 100 Rthlr. waren, verfügt[3]). Die Ausführung des Befehls erwies sich als unmöglich. Bei der Oberrentei war „auf starkes Anhalten“ mehreren Beamten ihr Gehalt bereits zum Teil oder ganz ausbezahlt worden. Schon nach einer Woche wurde die fürstliche Verordnung aufgehoben. Georg Albrecht erblickte jedoch in einem Gehaltsabzug, wie er auch anderwärts vorkam (z. B. Konditionssteuer in Bayern)[4]) ein bequemes Mittel zur Besserung der Finanzlage; daß die Verteilung dieser Steuer eine ungerechte war, weil sie nur das feste Gehalt erfaßte und die Beamten nicht traf, welche bei niedrigem festen Einkommen hohe Nebeneinnahmen hatten, wollte er nicht zugeben. Die fürstlichen Räte, auch im eigenen Interesse Gegner der Besoldungsreduktion, drangen erneut auf Entlassung entbehrlicher Bedienten. Im Jahre 1720 wurde der Ziviletat wirklich um 5570 Rthlr. eingezogen. Der Fürst wählte einen Mittelweg. An 30 Bediente erhielten ihre Entlassung oder erlitten einen dauernden Abzug an ihrer Besoldung. Die so ersparte Summe belief sich auf 2940 Rthlr. Der größte Teil der im Dienste

[1]) Anmerkung: Infolge dieser Verschenkung stellte sich bei der Hofstatt Mangel an obigen Naturalien ein, der durch Ankauf behoben werden mußte.

[2]) O. A. K. 4.

[3]) Anmerkung: Charakteristisch für Georg Albrecht ist es, daß die Gehälter der Pastoren und Schulbedienten mit denen der auswärtigen Beamten nicht getroffen werden sollten.

[4]) Schmelzle: Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jahrhundert. Stuttgart 1900: p. 277.

bleibenden Beamten wurde mit einem beträchtlichen Teil seines Gehalts „auf 6 Jahre in restant gesetzt": 2630 Rthlr. sollten so jährlich im Rückstand bleiben.

Zu einem bedenklichen Mittel griff Georg Albrecht, die Ausgaben einzuschränken. Seine Räte antworteten: „Der Besoldungsabzug laufe wider Gott und menschliche Rechte". Manchen Beamten mußte er in Verlegenheit bringen, andere mochte er verführen, sich auf nicht rechtmäßige Weise Einnahmen zu verschaffen, um sich schadlos zu halten[1]). Georg Albrecht hatte zwar Verständnis für das Finanzwesen, war aber kein so großer Finanzmann, als er selber glaubte. In vieler Beziehung bedeuteten seine Maßnahmen einen Rückschritt. Wohl war er entschlossen, an seinem Teile zur Gesundung der Finanzen beizutragen, er versuchte es auf den verschiedensten Wegen, in der Weise des Absolutismus, indem er überall selber eingriff, in allem jedoch war er wenig glücklich, ihm fehlte die Kraft zur Durchführung einer wirklichen Reform; den Interessen des Staates vermochte er seine eigenen nicht unterzuordnen.

Trotz der vielen auf Reduktion hinzielenden Verordnungen blieben die Ausgaben des Ziviletats doch im wesentlichen unverändert. Der Etat von 1724 forderte 27400 Rthlr. für Dienerbesoldung[2]) und die Voranschläge waren, wie schon öfters betont wurde, eher zu niedrig als zu hoch. Die Summe der gesamten für den Personalbedarf erforderlichen Mittel betrug 1725, soweit sie in Geld und Naturalien bestanden: 27415 Rthlr. 15 sch. 10 w., 181 Tonnen Roggen, 7 Tonnen Gerste, 17 Last Hafer, 61 Schweine, 5 Speckseiten, 1000 Schollen, 26 Weiden (Kuhweiden), 297 Fuder Torf.

Das Zivilreglement aus diesem Jahr, das letzte, welches uns erhalten ist, orientiert ausführlich über die Deputate. Unter Christian Eberhard zeigten sich fortschrittliche Tendenzen: man war bestrebt, die den Beamten zugelegten Deputate in Geldbezüge zu verwandeln. In Georg Albrecht scheint die alte Anschauung, daß die Beamten seine persönlichen Diener seien, noch ungebrochen gelebt zu haben, er bevorzugte wieder die Ausstattung mit Naturalien: die Zahl der Deputate ward unter ihm vermehrt. Allein in Geld bestanden bis gegen Ende der fürstlichen Zeit nur die Gehälter der auswärtigen Beamten.

3. Die Höhe der Beamtengehälter läßt sich während der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts in vereinzelten Fällen bestimmen, ausführlichere Angaben darüber gestatten erst die Zivilreglements.

---

[1]) O. A. Domänengeneralia, Registersachen: III. 2 No. 4½.
[2]) O. A. K. 33.

a. Die Beamten bei der Regierungskanzlei, der Oberrentkammer und ihrer Dependenzen erhielten 1694 (28 Bediente) 5175 Rthlr., 1699 (34 Bediente) 5775 Rthlr., 1702 (37 Bediente) 5598 Rthlr. und 6 Schweine, 1725 (48 Bediente) 10322 Rthlr. und an Deputaten: 40 Tonnen Roggen, 27 Schweine, 115 Fuder Torf und 4 Weiden. In 30 Jahren hatten sich diese Ausgaben verdoppelt, sehr rasch waren sie unter Georg Albrecht gestiegen.

Der erste Beamte des Landes, der Regierungs- und Kammerpräsident E. A. v. Pettkum, der zugleich Drost in Norden und Berum war, bezog 1694 an Gehalt 700, an Fouragegeldern für 2 Pferde 60 Rthlr., der Vizekanzler Avemann 1699 an Gehalt 600 und für 2 Pferde 60 Rthlr., der Vizekanzler Rüssel 1702 außerdem noch 2 Schweine. Brenneysen dagegen erhielt als Kanzler 1000 Rthlr. und daneben 6 Tonnen Roggen und 2 Schweine. Das Gehalt der fürstlichen Regierungs- und Kanzleiräte belief sich 1694 (4 Räte) auf 200 bis 400 Rthlr., 1699 (5 Räte) auf 300 bis 500 Rthlr. — der Regierungsrat Rüssel hatte außer 500 Rthlr. noch 60 Rthlr. Fouragegeld —, 1725 (53 Räte) auf 400 bis 500 Rthlr., hinzu kamen noch Deputate. Der Kammerrat Horst erhielt z. B. neben seinem Gehalt von 500 Rthlr. noch 8 Tonnen Roggen, 2 Schweine, 40 Fuder Torf geliefert, außerdem waren ihm 3 Weiden zugewiesen. Die Gehälter der Räte hatten keine größere Steigerung erfahren, in den 60er Jahren waren sie fast ebenso hoch gewesen[1]). Die Zahl der Räte hatte sich aber verdreifacht. Besser als bei den sonstigen Beamten sind wir über die Gehälter der Oberrentmeister orientiert. Der Oberrentmeister Rudolph Ihering (1642 bis 1662) bezog ein Gehalt von zirka 300 Rthlr., sein Nachfolger Rudolf Brenneysen (1662 bis 1687) bis 1667 ebenfalls 300 Rthlr. und dann 250 alte Rthlr. Friderikus Bahlemann (1678 bis 1692) erhielt als Kammerrat bereits 400 Rthlr., bei Übertragung der Oberrentmeistercharge wurden ihm noch 100 Rthlr. zugelegt. Ihm folgte Hermann Teepken (1692 bis 1721), der bedeutendste der ganzen Reihe, anfangs (bis 1699) als Zahlmeister mit einem Gehalt von 350 Rthlr[2]). Die sonst vom Oberrentmeister erhobenen Zahlgelder waren am 1. Oktober 1693 suspendiert worden. Weiter wurden ihm für 1 Diener 38½ Rthlr. Kostgeld bezahlt. Als Oberrentmeister erhielt er 1702: 438 Rthlr. 14 sch. und 2 Schweine, 1717 jedoch schon 600 Rthlr. Der Kammerrat Olck, der nach Teepken den Posten des Oberrentmeisters bekleidete, hatte ein Gehalt von 400 Rthlr. und 2 Schweine als Deputat. Um 1700 war auch ein besonderer Archivar angestellt; seine Besoldung betrug 300 Rthlr.

---

[1]) O. A. K. 9. [2]) O. A. B. III 92. Beamte.

Mannigfach und bedeutend müssen die Nebeneinnahmen der oberen Beamten gewesen sein. Nach einer für die Oberrentkammer am 1. Juli 1706 erlassenen „Taxa und Ordnung" waren dort an Sporteln zu bezahlen:

1. für die Erneuerung des Judengeleits 30 Rthlr. Außerdem mußte jeder Jude bei der Aufnahme 6 Rthlr. dem Fürsten und 3 Rthlr. dem Oberrentmeister erlegen.

2. für eine Rolle, Konzession, für ein Privileg, für einen Freibrief, Seebrief usw. $4^1/_2$ Rthlr. Für die Konzessionszettel bei der Veräußerung beheerdischer Lande erhielt der Oberrentmeister von je 10 Grasen oder Diematen Landes 1 Rthlr.

3. für Anweisung einer Hausstelle, eines Warfs, eines neuen Kamps oder eines anderen Grundstücks $2^1/_2$ Rthlr.

4. für einen Erbpachtsbrief, wenn der Kanon keine 100 Rthlr. betrug, $4^1/_2$ Rthlr., wenn er höher war, $5^1/_2$ Rthlr. Im letzteren Fall mußte der Erbpächter bei Unterschrift des Erbpachtbriefes 4 Rthlr. an den Fürsten und 2 Rthlr. an den Oberrentmeister bezahlen.

5. für einen Heuerbrief, wenn der jährliche Zins 20 bis 100 Rthlr. betrug, $2^1/_2$ Rthlr., bei 100 bis 300 Rthlr. $4^1/_2$ Rthlr., bei 300 bis 500 Rthlr. $5^1/_2$ Rthlr., belief er sich höher, dann $6^1/_2$ Rthlr[1]).

Die Mehrzahl dieser Sporteln wurden unter die bei der Kammer bestellten Räte verteilt. Ein bestimmter Anteil war dem Kammersekretär zugewiesen, einige geringere Sporteln durfte dieser für einige Rechnung erheben. Sein Gehalt betrug 1696 bis 1702: 200 Rthlr. und 38 Rthlr. für 1 Diener. Sein Kollege von der Kanzlei bezog dagegen $137^1/_2$ bis 200 Rthlr.

Relativ niedrig war die feste Besoldung der Gerichtsbedienten. Der Fiskal erhielt nur 100 Rthlr., dazu aber den 8. Teil der von ihm auserkannten Brüche. Das Gehalt eines Landrichters betrug 1694 nur 20, später jedoch 37 Rthlr. 1 sch. Höher waren die ihm sonst zufließenden Gelder. Mit dem Drosten und Amtmann teilte er sich die Gerichtsgelder. „Was von Citationen, Expeditionen, Zeugenverhören, Domgeldern, Executionen, Berichten und exprotocollo kam", hatte er allein zu empfangen[2]). Der dritte Teil der niedrigen Contumazienbrüche (unter 5 fl.) wurde ihm durch § 54 der Kammerordnung von 1698 zugelegt[3]). Der Scharfrichter bezog im 18. Jahrhundert ein Gehalt von 112 Rthlr.

b. Für den auswärtigen Dienst hatten die ostfr. Fürsten besondere Beamten an verschiedenen Plätzen, 1694 in Regensburg,

---

[1]) O. A. R. 33. [2]) Mst. B. 11 Cap. II. Sect. II. § 11.
[3]) O. A. R. 2.

Wien, Wetzlar, Speier. Die Besoldung der „Korrespondenten" zu Regensburg und Speier betrug 125 bezw. 200 Rthlr. Die Beamten in Wetzlar und Wien scheinen nur nebenamtlich die Geschäfte Ostfrieslands besorgt zu haben, sie erhielten nur je 50 Rthlr. Im ganzen wurden damals für die 5 auswärtigen Bedienten nur 475 Rthlr. verausgabt. Fünf Jahre später hatte man keinen Beamten mehr in Speier; dafür waren jetzt aber im Haag, Amsterdam und Wien „Agenten" angestellt, Beamte, die sich etwa mit unseren Konsuln vergleichen lassen. Der Agent im Haag erhielt ein Gehalt von 125 Rthlr., die beiden anderen bezogen je 50 Rthlr. Der auswärtige Dienst kostete jetzt 600 Rthlr.

Georg Albrecht glaubte, durch einen besonderen Gesandten am kaiserlichen Hofe vertreten sein zu müssen, obwohl der Zivil-etat, welcher bislang schon eine unverhältnismäßig hohe Summe der Staatseinnahme beanspruchte, dadurch schwer belastet wurde. „Der Geheimde Legations-Rath und Envoyé am Kaiserlichen Hofe zu Wien" bezog nämlich 1725 ein Gehalt von 3200 Rthlr., dreimal soviel als der Kanzler Brenneysen. Georg Albrecht hielt darauf, durch Beamte mit Titeln vertreten zu sein. Wo sonst Agenten und Korrespondenten den Dienst versehen hatten, waren von ihm Räte und Hofräte, denen zum Teil höhere Gehälter gezahlt werden mußten, angestellt. Neue Beamten nahm er in Hamburg, Berlin und Dresden in Dienst. Der Mehraufwand war recht bedeutend. Die Besoldung der auswärtigen Bedienten erforderte 1725 insgesamt 4209 Rthlr., fast den neunfachen Betrag der Summe, welche vor 30 Jahren zu demselben Zweck ausgegeben worden war. Im ersten Jahr der Regierung Carl Edzards gingen die Kosten des auswärtigen Dienstes wieder auf 2635 Rthlr. zurück[1]).

c. Eine Zunnahme der Beamtenzahl und eine Steigerung der Besoldung, wie sie bei der Regierung und bei der Kammer festgestellt wurde, erfolgte auch in den Ämtern. Es bezogen dort 1694 (65 Bediente) 4198 Rthlr., 1679 (78 Bediente) 5799 Rthlr., 1702 (84 Bediente) 6851 Rthlr., 1717: 7581 Rthlr., 1725 (178 Bediente) 8582 Rthlr. und in diesem Jahr an Deputaten: 120½ Tonnen Roggen, 7 Tonnen Gerste, 4 Last Hafer, 22½ Schweine, 5 Speckseiten, 40 Fuder Torf und 6 Weiden.

Die Summe der für die Besoldung der Amtsbedienten erforderlichen Mittel hatte sich verdoppelt, während die dafür erlangten Dienstleistungen im wesentlichen dieselben geblieben waren. Nicht nur das Einkommen ward größer, zum Teil wurden die Beamten auch mit Titeln bedacht. Das feste Gehalt der beiden „Beamten", des Drosten und des Amtmannes, war nicht reichlich,

[1]) O. A. R. 28.

des letzteren anfangs recht niedrig bemessen. Die Drosten, zugleich Kommandanten, wenn Militär auf der Burg lag, bezogen 1694 durchschnittlich 200 Rthlr. und 82 Rthlr. Fouragegelder für 2 Pferde und 4 Kühe. In Esens belief sich des Drosten Gehalt auf 400 und in Emden auf 100 Rthlr. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts ward ihr Einkommen in einigen Ämtern um 100 Rthlr. erhöht, wurden ihnen Deputate zugewiesen, dem Drosten zu Esens 200 Schollen, zu Wittmund 4 Tonnen Roggen und 2 Schweine. Der Drost zu Greetsiel und Pewsum erhielt jetzt für Weide und Heu für 2 Kühe: 28 Rthlr., für 30 Fuder Torf: 50 Rthlr. usw. Aus Sparsamkeitsrücksichten blieben Drostenstellen unbesetzt, z. B. in Norden, oder man kombinierte sie, z. B. Greetsiel und Pewsum. Die Gehälter der Amtleute betrugen in den 90er Jahren nur 50 Rthlr., um 1700 und später dann 100 bis 120 Rthlr. Wenn der Amtmann bei Vakanz der Drostenstelle zugleich Amtsverwalter war, wie in Norden, dann bezog er 320 Rthlr. Zum Gehalte der Amtleute kamen jeweils 4 Rthlr. für Schreibmaterialien hinzu. Die Besoldung des Kanzleiverwalters in Esens bewegte sich in dieser Zeit zwischen 75 und 200 Rthlr. Die festen Besoldungen der Beamten waren gering, sie machten wahrscheinlich, beim Amtmann wohl sicher, auch nur den kleineren Teil ihres Einkommens aus. Wie hoch die wechselnden Nebeneinnahmen gewesen sind, bleibt unbekannt; daß sie bedeutend waren, läßt sich schon daraus schließen, daß sich für den Posten des Amtmannes trotz des niedrigen Gehaltes, und obwohl bei Antritt des Dienstes eine hohe Kaution, in Greetsiel bis zu 10000 Rthlr., verlangt wurde, dennoch Bewerber fanden.

Weil rechtschaffene Männer oft nicht das Vermögen und gleicher Weise nicht den Willen besaßen, auf solche Weise zum Amte zu gelangen, so mochten solche wichtigen Stellen zum Teil an untüchtige Leute kommen, welche, je teuer sie ihr Amt gekauft hatten, desto teurer wieder die Gerechtigkeit verkauften[1]).

Die richterliche Tätigkeit bildete die ergiebigste Quelle für die „Accidentien" der Beamten. Erhebliche Einnahmen hatten sie aus den Brüchgefällen: sie empfingen von den Landgerichtsbrüchen, wenn sie dem Gerichte beiwohnten, zusammen $^2/_3$, von den sonstigen Brüchen den Halbscheid[2]), die Wegebrüche behielten sie ganz (siehe I. Teil, III. Abschnitt: Brüche). Wurden ganze Herde oder sonstige ansehnliche Güter durch Kerzenkauf versteigert, so erhielt der Drost 2 Rthlr. und der Amtmann

[1]) Brenneysen II. p. 1043, Grav. 4.

[2]) Anmerkung: Nach der Kammerordnung von 1698 § 54 bei der Esensschen Kanzlei nur von denen unter 5 Goldfl., bei den Amtsgerichten nur von denen unter 5 fl. Die Amtsbeschreibungen kennen diese einschränkenden Bestimmungen nicht mehr.

1 Rthlr.[1]). Der Hebungsbediente des Amtes, der Rentmeister, bezog ungefähr dasselbe Gehalt wie der Amtmann: anfangs 50 dann 100 und weiter bis 120 Rthlr. und 4 Rthlr. für Schreibmaterialien. In vereinzelten Fällen wurde er höher besoldet, z. B. 1725 mit 158 Rthlr. in Emden. Damals erhielt er in Wittmund auch 100 Schollen und in Aurich 2 Tonnen Roggen zum Deputat. War seine feste Besoldung nur gering, sein Einkommen in einzelnen Ämtern galt als reichlich. Seine Stelle war begehrt und eine beträchtliche Kaution, in Esens bis zu 7000 Rthlr., wurde von ihm gefordert.

Neben den legalen Einkünften müssen die Beamten und Rentmeister sich oftmals unrechtmäßig Einnahmen verschafft haben: sie hatten Gebühren erhöht oder dort erhoben, wo keine zu zahlen waren, hatten ihr Vieh Heuerleuten in Weide und auf Fütterung gegeben usw. Gegen solche Mißbräuche wurde im 17. Jahrhundert mehrmals eingeschritten: die Renteiordnung von 1667[2]) verbot sie, ebenso die Kammerordnung von 1698[3]).

Die Hebungsbedienten hafteten für die ihnen zur Hebung angewiesenen Intraden. Um eine Bürgschaft zu haben und gegen Unterschlagung sicher zu sein, wurde von dem eintretenden Rentmeister, Amtmann, Amtsverwalter und Oberrentmeister die Stellung einer angemessenen Kaution, nicht immer die Beibringung der baren Summe, sondern deren Sicherstellung durch zuverlässige Bürgen, verlangt. Auch die Pfandsetzung des Eigentums von Seiten des Beamten kam vor: der Amtmann Joh. Volrad Kettler zu Berum verpfändete als Kaution außer einem Kapital von 1000 Rthlr., das der Landesherr ihm schuldete, sein Haus mit Scheune zu Hage, dazu den Garten und 36 Diematen Land. Die Höhe der Kaution wurde teils durch das Herkommen bestimmt: die der Emder Rentmeister belief sich z. B. auf 2500 Rthlr., teils von Fall zu Fall geregelt: bei den Amtleuten in Greetsiel schwankte sie zwischen 5000 und 10000 Rthlr. Weil die Leistung der Kaution den wesentlichen Akt bei der Anstellung ausmachte, lag es nahe, in ihr jeweils den Kaufpreis für das Amt zu sehen.[4]) und Anmerkung.

Von den Unterbedienten des Amtes mußte der Ausmiener (Auktionator) eine Kaution stellen. In Emden waren 2000 fl.

---

[1]) Untergerichtsordnung de Ao. 1614: Brenneysen: II. p. 449.
[2]) Herrschaftliche Edikta, Dekreta und Verordnungen No. 5. § 18.
[3]) O. A. K. 2: § 40.
[4]) O. A. Beamtensachen: Spezialia: 95.
Anmerkung: Die Stände melden 1691 dem Kaiser, daß seit einigen Jahren „fast alle Bedienungen, in specie die Justitz Ämter, gleichsam plus licitandi zu großem Betrübnisse rechtschaffener Eingesessenen verkauffet worden", daß besonders „Amtmanns-Dienste so irgend 50 bis 100 Rthlr. jährlichen Salarii eintragen, und dazu unrichtig bezahlet werden, vor 6, 7 bis 8000 Rthlr. verkauffet worden". Brenneysen II. p. 1043 Grav. 4.

die herkömmliche Summe. Sein Einkommen bestand in den Gebühren bei den Verkäufen, 5 % oder gar 10 % von Mobilien, 1 % von Immobilien[1]). Er hatte keine Besoldung. Sparsam waren die Gehälter der übrigen unteren herrschaftlichen Beamten. Die Vögte, die mit weitgehenden Befugnissen ausgestatteten Polizeibeamten in den Ämtern, bezogen nur ein Gehalt von 10 bis 30 Rthlr., selten mehr, in der Hauptsache waren sie auf Nebeneinnahmen angewiesen. Sie erhielten z. B. für die Festnahme eines jeden Delinquenten 2 fl. Mit den ihnen assistierten Auskündigern teilten sie sich die Exekutionsgebühren, $^2/_3$ fielen ihnen, $^1/_3$ jenen zu[2]). Für die Beaufsichtigung der Verkäufe empfing der Vogt 1 Rthlr., der Auskündiger für die Aufwartung $^1/_2$ Rthlr. Die Auskündiger erhielten für die Ergreifung eines Verbrechers jedesmal 1 fl. und für die Bewachung eines Arrestanten pro Tag 15 ßtr.[3]). Ihre Besoldung war meist kümmerlich. Zu Anfang des Jahres 1708 wurde darüber eine Rundfrage bei den Beamten veranstaltet. Nur zum Teil bezogen sie ein Gehalt, der höchstbesoldete empfing 5 Rthlr. Im Auricher Amt erhielten sie für die Einsammlung der Hühner und Eier eine Tonne Roggen. In Emden hatten die Auskündiger allerdings um 1700: 25 Rthlr. gehabt. In zahlreichen Fällen war den Auskündigern, seltener den Vögten, an Stelle der Besoldung die abgabenfreie Haltung eines Krugs gestattet. Für die Erteilung der Kruggerechtigkeit mußte sonst ein fettes Schwein geliefert, oder dessen Wert, das Krügerschweinegeld (bis 6 Rthlr.) bezahlt werden. In Emden war der Auskündiger zugleich Pförtner, er erhielt 37 Rthlr. und hatte einen freien Garten. Einen abgabenfreien Krug hatte mitunter auch der Burggraf, der die Funktionen eines Kastellans auf den fürstlichen Häusern versah. Er war in bezug auf Gehalt besser gestellt als die anderen herrschaftlichen Unterbedienten: er bezog 30 bis 50 Rthlr., der Burggraf zu Aurich im 18. Jahrhundert sogar 178 Rthlr. Oftmals versah der Burggraf zugleich den Dienst eines Vogtes: 1725 war der Burggraf auf Leerort als Vogt für Bingum bestellt. Seine Besoldung betrug $47^1/_2$ Rthlr. Der Emder Burggraf war Vogt zu Midlum. Sein Gehalt belief sich auf 60 Rthlr.

Die Ausgaben für die Besoldung der Amtsbedienten wachsen langsamer als diejenigen für die Besoldung der Beamten bei der Kanzlei und der Kammer, eine erhebliche Steigerung ist jedoch auch hier zu beachten.

d. Der Aufwand für die Hofbeamten stieg nicht so rasch, wie man erwarten könnte, in der gleichen Zeit.

---

[1]) O. A. Beamtensachen, Spezialia No. 119.
[2]) Mk. B. 8. 3 Cap. I. § 4. [3]) Mk. B. 7 a. Cap. III. 12.

Während der Regierung der Gräfin Anna, um die Mitte des 16. Jahrhunderts, machte der ostfriesische Hof noch durchaus einen patriarchalischen Eindruck. Die Lebenshaltung war einfach. Wir finden dort nur eine Dienerschaft, wie sie auf jeder größeren Burg vorkommen mochte. Noch gab es keinen höheren Hofbeamten. Die jährliche Besoldung wurde mit dem einzelnen vorher vereinbart und war je nach der Dienstleistung verschieden. Der Rüstmeister erhielt 70, der Büchsenschütz 20, der Wildschütz 7, der Stallmeister 10 Emder Gulden (1 Emder Gulden nach unserem Gelde etwa 20 Mark). Der Koch bezog 28, Meister Jakob, der als Arzt fungierte, 10 Emder Gulden, ein promovierter Arzt jedoch 100 Philippusgulden. Daneben empfing die Dienerschaft noch mancherlei, z. B. Geschenke zu Neujahr[1]). Die Gehälter der Bedienten erforderten mithin noch keinen großen Aufwand. In dem folgenden Jahrhundert hoben sich die Cirksena durch ihre Verbindung mit alten regierenden Häusern über die eingesessenen adeligen Geschlechter, welche sie einst zu den ihrigen gezählt hatten. Die Gemahlinnen aus den fürstlichen Häusern verlangten, die hohe Verwandschaft gebot ein fürstliches Auftreten. Indem man sein Dasein prächtiger gestaltete, folgte man auch dem Zuge der Zeit. An Stelle der einfachen gräflichen Burg mit ihren wenigen Bedienten trat die glanzvollere fürstliche Hofstatt mit einem üppigeren Hofleben, mit Hofbeamten und zahlreicher Dienerschaft. Der mittelalterliche Luxusbegriff, nach dem reich und vornehm war, wer viele Leute unterhalten konnte, galt hier noch insofern, als man glaubte, für jede Verrichtung einen besonderen Bedienten haben zu müssen. Daraus erklärt sich die relativ große Zahl der Hofbedienten: 1694 hatte man 86, 1725 mehr als 110 in Diensten.

Die Summe der für die Besoldung der Hofbedienten verwendeten Gelder belief sich 1694 auf 6327 Rthlr., 1699 nur auf 5891 Rthlr. und 3 Jahre später auf 5940 Rthlr. In den Regierungsjahren Georg Albrechts wuchs auch hier der Bedarf: im Etat von 1717 wurden 8023 Rthlr. dafür in Ausgabe gestellt[2]). Durch die Reduktionen im Ziviletat verringerte sich dann der Betrag: 1725 wurden 6670 Rthlr. dafür aufgewendet und als Deputat 15 Tonnen Roggen, 13 Last Hafer, 12 Schweine, 142 Fuder Torf geliefert und 12 Weiden ausgetan.

Einem Teil der Hofbedienten, die obige Summierung umfaßt diese nicht, waren die Gehälter bei den Amtsrenteien angewiesen. Bei solchen, die zugleich eine Stelle in den Ämtern bekleideten, machte sich das von selbst. So war der fürstliche Jägermeister

[1]) Wagner: Ostfriesland und der Hof der Gräfin Anna um die Mitte des 16. Jahrhunderts. Aurich 1904.

[2]) D. A. Domänengeneralia, Registersachen III. 2 No. $4^1/_2$.

1725 zugleich Droſt zu Aurich. Der Droſtendienſt brachte ihm insgeſamt 285 Rthlr., ſein Hofamt 100 Rthlr. Außerdem waren ihm reichliche Deputate zugelegt: 6 Tonnen Roggen, 4 Laſt Hafer, 2 Schweine, 40 Fuder Torf und 2 Weiden. Aber auch andere bezogen ihr Gehalt aus den Amtsrenteien, z. B. aus der Auricher der Leibarzt Eberhard Backmeiſter. Er erhielt 400 Rthlr. und Fouragegeld für 2 Pferde, 1725 weiter noch 38 Rthlr. Dienerkoſtgeld, an Deputaten 6 Tonnen Roggen, 2 Schweine, 40 Fuder Torf und 2 Weiden zur Nutzung. Für die Apotheke wurden ihm anfangs noch 100 Rthlr. extra bezahlt. Sein Kollege Dr. Hertzog bezog damals ein Gehalt von 438 Rthlr. 14 ſch. und 5 Tonnen Roggen und 2 Schweine. Im Jahre 1666 hatte der Arzt Wulf 360 Rthlr. empfangen. Einige Gehälter der Hofbeamten ſeien auch erwähnt. Der fürſtliche Hofmarſchall v. Wurm hatte um 1717 außer Deputaten 800 Rthlr. Der Oberſchenk empfing um 1700: 300 Rthlr. Beſoldung, 120 Rthlr. Fouragegelder, 77 Rthlr. Koſtgeldfür 2 Diener. Ein Kammerjunker hatte 328 Rthlr. und mehr. Die Pagen empfingen 24, ihr Informator 89 Rthlr. Der Lehrer des Erbprinzen Chriſtian Eberhard bezog 150 Rthlr. Die Kabinettsſekretäre hatten meiſt ein Gehalt von 200 Rthlr. und Koſtgeld für 1 Diener. Die Beſoldung der Kammerdiener ſchwankte zwiſchen 50 und 275 Rthlr. Der beſtbezahlte Hofbediente war unter Georg Albrecht der Gartenmeiſter. Seine Einnahmen beliefen ſich auf mehr als 1200 Rthlr. Dagegen beſtand das Einkommen des Oberhofmeiſters v. Harling, dem vor anderen ein hohes Gehalt bezahlt wurde, nur in 540 Rthlr. und reichlichen Naturalbezügen, nämlich in 6 Tonnen Roggen, 4 Laſt Hafer, 2 Schweine, 44 Fuder Torf und in der Nutzung von 2 Weiden. Die fürſtlichen Jäger und Büchſenſpanner erhielten um 1717: 100 Rthlr., der fürſtliche Vizeſtallmeiſter 224 Rthlr. Eine ganze Schar von Bedienten war für die Hofküche beſtellt. Die Mundköche empfingen damals 80, der Küchen- und Bratenjunge noch 16 Rthlr. Die Arbeitsteilung ging weit: es gab einen beſonderen Waſſerpütter (-ſchöpfer) für die Hofſtatt und einen beſonderen Häckſelſchneider im Stall; der erſte erhielt 62, der letztere 52 Rthlr.

In einigen Fällen wurde alten Bedienten eine Penſion bewilligt: 1717 bezog z. B. der alte Mundkoch 60, ein alter Kutſcher 60 und ein anderer 50 Rthlr. Wir dürfen darin aber noch keine als berechtigt anerkannte landesherrliche Fürſorge für die Bedienten in Form von Ruhegehältern ſehen, ſondern es handelte ſich dabei um vereinzelte Vergünſtigungen für bevorzugte, alte Bediente, die aus dem perſönlichen Dienſtverhältnis erfloſſen.

4. Bei der Dienerbeſoldung ſind noch die Ausgaben für Schreibmaterialien — die Amtsbedienten erhielten dafür jeweils 4 Rthlr. — und für Reiſe- und Zehrungskoſten, die im Etat

als besondere Titel erscheinen, anzuführen. Für die Schreibmaterialien werden jährlich 300 bis 500 Rthlr. in Ausgabe gestellt, und damit wird der Bedarf auch in der Regel gedeckt sein. Anders bei den Reise- und Zehrungskosten. Die Voranschläge schwanken zwischen 1000 und 3000 Rthlr. Im Jahre 1700 sind dafür an 5000 Rthlr.[1]) und 1734 sogar 8122 Rthlr. verausgabt worden[2]).

5. Ein Wachsen des Personalbedarfs konnten wir durchgehends beobachten; er war rascher gestiegen als sich die Einnahmen entwickelt hatten; zu Anfang des 18. Jahrhunderts stand er nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu der Einnahme. Für sich betrachtet scheint die Dienerbesoldung doch im allgemeinen als nicht zu hoch, den Anforderungen der damaligen Zeit mochte sie kaum in allen Fällen entsprechen. Eine Quelle des Reichtums, wie in dem benachbarten Hannover, bildete die Besoldung nicht. Vergleicht man die ostfriesischen Gehälter mit dem Einkommen der entsprechenden hannoverschen Beamten, so erscheinen diese als sparsam bemessen, namentlich sind die Emolumente weit geringer gewesen. Die hohen Einnahmen ferner, welche die dortigen Beamten als bevorzugte Pächter der Domänen erzielten, flossen ihnen in Ostfriesland, wo sie anderen Pächtern der herrschaftlichen Güter gleichgestellt sein sollten, nicht zu[3]). Hält man weitere Umschau, dann darf man die ostfriesischen Gehälter auch nicht ärmlich nennen. Für die Dienerbesoldung, wie für die Ausgaben überhaupt, gilt ganz allgemein: nicht die Ausgaben an sich waren in der Regel zu groß, sondern die Einnahmen zu klein. Dies führte zum finanziellen Ruin des ostfriesischen Herrscherhauses. Man lebte bei Hofe „über seine Verhältnisse", hatte mehr Bediente, als man bezahlen konnte. Die Folge davon war unpünktliche Gehaltszahlung und Rückstände: 1701 beliefen sich diese auf 11650 Rthlr. Das Beamtenverhältnis entbehrte, einsichtige Männer erkannten es schon damals, der gesunden ethischen Grundlage, und damit tritt uns eine Erscheinung des Niedergangs entgegen. Weil man fürstlicherseits so oft seinen Verpflichtungen gegen die Beamten nicht nachkam, ihnen durch selbstherrliche Verordnung einen Teil ihrer notwendigen Existenzmittel entzog, so durfte man Treue und Pflichterfüllung auf Seiten der Beamten nicht erwarten. Ihr Verhältnis zum Fürsten trug oft nicht mehr reinen Beamtencharakter. Die Vorschüsse der Beamten konnten nicht immer entbehrt werden. Indem die Beamten solche leisteten, wurden sie zu Gläubigern des Landesherrn. Sie gehörten damit, obwohl sie „dem Regierhause mit Eyden und Pflichten verwandt geworden", doch zu der großen

[1]) O. A. R. 3. [2]) O. A. R. 28.
[3]) E. v. Meier: Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1680 bis 1866, Bd. I. p. 517 ff. Bd. II. p. 312 ff.

Zahl derjenigen, deren Interesse dem des Fürsten zuwiderlief. Bei der Anstellung der Beamten mochte auch zu wenig auf ihre Befähigung und zu sehr auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit gesehen werden. Wo eine Kaution zu stellen war, mußte die wirtschaftliche Lage des Bewerbers des öfteren mehr als billig den Ausschlag geben. Man war zu Anfang des 18. Jahrhunderts auch noch nicht so weit, in diesem Personalbedarf eine unerläßliche Ausgabe zu erblicken, hatte deshalb noch keine Einnahmen, die jährlich mit Sicherheit erwartet werden konnten, zu seiner Deckung bestimmt: um 1700 waren hierzu die unregelmäßig oder oftmals überhaupt nicht einkommenden Ständegelder gewidmet.

III. Ausgaben für Kirchen, Schulen und zu wohltätigen Zwecken.

Nach dem Zivilreglement wurde auch eine Reihe von Kirchen- und Schulbedienten besoldet.

1. Mit der Säkularisation und der sonstigen Erwerbung der Klostergüter waren den ostfriesischen Grafen deren Einnahmen zugewachsen. Einen Teil derselben verwandten die späteren Regenten, der Absicht der einstigen Stifter entsprechend, im Interesse des Landes zu Kirchen- und Schulzwecken, zum Besten der Witwen, Armen und Kranken und zu sonstigen „milden Sachen".

Graf Enno II. versprach 1599 in den Konkordaten seinen Landständen, „aus und von denen incorporirten Kloster-Gütern ein gewisses zu der Ehre Gottes und Unterhaltung der Armen anzuwenden"[1]).

Schon die Gräfin Anna hatte diese Einnahmen nicht ganz mehr für sich verbraucht. „Gingen die Pachterträge aus den Ämtern ein, so war es Sitte, den Armen der betreffenden Gegend einen Anteil davon zu überlassen; meist war es eine gewohnheitsmäßig feststehende Summe von 8 bis 10 Gulden, in Norden sogar bis 30 fl. Aber auch bei anderen Gelegenheiten erhielten die Armen Geschenke, die Gasthausarmen in Emden einmal 50 fl., die Hausarmen in Aurich einmal 2 fl. Ebenso wurden Naturalien verschenkt, Roggen und Butter . . . . . Auch empfingen zahlreiche arme Schüler im ganzen Lande Wohltaten, so in Norden, Emden, Leer, Marienhafe, Hinte, Hage, Uttum, und einzelne befähigte Leute, die sich den Studien auf den Universitäten widmeten, wurden fortdauernd durch Stipendien unterstützt", wie aus ihrem Rechnungsbuch hervorgeht[2]).

[1]) Brenneysen: II p. 136 § 34.

[2]) Wagner: Ostfriesland und der Hof der Gräfin Anna in der Mitte des 16. Jahrhunderts: Aurich 1904. S. 25

Von ihren Nachfolgern wurden neue Pfarren eingerichtet, andere besser ausgestattet, Schulen gegründet, Mittel für den Unterricht zur Verfügung gestellt, die Anstalten der Wohltätigkeit vermehrt und aus herrschaftlichen Einnahmen dotiert. Bei allem handelte es sich allerdings nicht um hohe Summen. Im Jahre 1647 stiftete Graf Ulrich I. die nach ihm benannte Schule in Aurich, die Herzogin Christine Charlotte 1698 das Witwenstift zu Berum, Fürst Christian Eberhard 1704 die Katechismus- und Armenschule und daneben das Seminarium studiosorum theologiae zu Aurich, Georg Albrecht 1711 die Strandkasse, deren Einnahmen zur Unterhaltung der Kirchen und Schulhäuser und zu anderen milden Gaben gewidmet werden sollten[1]).

2. Von den Geistlichen, welche aus der landesherrlichen Kasse ihre Besoldung empfingen, ist zuerst der Generalsuperintendent zu erwähnen. Er zählte zu den ersten Beamten des ostfriesischen Hofes. Sein Gehalt betrug 1699: 500 Rthlr., hinzu kamen noch Deputate. In der Folgezeit wurde die Stelle nicht nur besser dotiert, ihr Inhaber wurde auch mit einer Fülle von Titeln beschenkt. Der Generalsuperintendent, Oberhofprediger, Konsistorial- und Kirchenrat Coldewey bezog 1725: 550 Rthlr., 8 Tonnen Roggen, 2 Schweine, 20 Fuder Torf, außerdem hatte er eine freie Weide. Ein Hofprediger mit einem Gehalt und Neujahrsgeld von 330 Rthlr. und noch reichlicheren Deputaten stand ihm zur Seite. Im Jahre 1666 hatte die Besoldung des Hofpredigers 447 Rthlr. betragen. Der Konrektor zu Aurich bezog 80, der Hofkantor 62 Rthlr. Eine ganze Reihe von Gehältern wurde im Amte Esens bezahlt, z. B. Ao. 1694:

An den	Oberprediger:	100	Rthlr.	5½	T.	Roggen,	20	Fdr. Torf
„ „	Unterprediger:	90	„	3	„	„	12	„ „
„ „	Rektor:	70	„	0	„	„	6	„ „
„ „	Frühprediger: }	50	„					
„ „	Konrektor: }							
„ „	Kantor:	46	„	0	„	„	6	„ „
„ „	Rechenmeister:	30	„	0	„	„	6	„ „
„ „	Pastor auf Spiekeroog:	6	„	„	„	„	6	„ „
„ „	Pastor auf Langeoog:	3	„	„	„	„	6	„ „

In demselben Jahre hatten die beiden Pastoren in Wittmund 24 Rthlr. Torfgelder, der dortige Rektor erhielt 8 Rthlr. 24 sch. Der Pastor zu Holtgast im Leerer Amt empfing jährlich 30 Rthlr. Der Unterprediger in Eilsum bezog nach alter Gewohnheit 5 Rthlr. 9 sch. Dem Organisten zu Hage wurden jährlich noch 2 Rthlr. 8 sch. 10 w. Speckgelder bezahlt.

---

[1]) Vergl. Freese: p. 245 ff.

Die für Kirchen, Schulen, Witwen-, Armen-, Gasthäuser usw. bestimmten Gelder faßte Georg Albrecht 1716 unter einer besonderen Rubrik „Zu milden Sachen und Stiftungen" zusammen, und als solche wurde sie seitdem geführt. Für lange Zeit bleiben diese Posten in ihrer Gesamtheit unserer Kenntnis entzogen. Allein bei den Amtsrenteien wurden sie berechnet. Ein Auszug aus den Registern des Jahres 1694[1]) stellt sie zum ersten Mal zusammen. Diesem Extrakt und dem Befehlsschreiben Georg Albrechts von 1716 entnehme ich die folgenden Angaben[2]):

	Ao. 1694 Rthlr.	sch.	w.	1716 Rthlr.	sch.	w.
Im Amte Esens:						
An die Auricher Schule	15	7	10	26	7	10
„ „ Kirche zu Westerholt	—	—	—	1	6	15
Zum Schulwesen	—	—	—	25	—	—
Im Amte Wittmund:						
An die Auricher Schule	15	7	10	26	7	10
„ „ Wittmunder Armen für „Laken" (grobes Tuch)	50	—	—	50	—	—
An die Armenschule	—	—	—	12	—	—
Zum Schulwesen	—	—	—	25	—	—
Im Amte Friedeburg:						
An die Auricher Schule	15	7	10	26	7	10
„ „ Armen für „Laken"	50	—	—	50	—	—
Im Amte Stickhausen:						
An die Auricher Schule	15	7	10	26	7	10
„ „ Armen zu Neuburg	2	6	—	—	—	—
„ den Pastor zu Detern zu Brot und Wein[3])	2	16	—	2	18	—
An die Kirche zu Detern	5	15	—	5	15	—
Im Amte Leer:						
An die Auricher Schule	15	7	10	26	7	10
„ „ lutherische Kirche in Leer	50	—	—	50	—	—
(„ den Pastor in Holtgast	30	—	—)	—	—	—
„ die Armen in Leer[4])	40	20	—	40	20	—

[1]) O. A. K. 4.

[2]) Anmerkung: Die oben verzeichneten Gehälter werden nach dem Ziviletat bezahlt und sind deshalb nicht angeführt oder sind eingeklammert.

[3]) Von der herrschaftlichen Mühle zu Dethern; siehe 1. Teil 3. Abschnitt: Mühlen.

[4]) Die evangelische und reformierte Gemeinde in Leer hatten für ihre Armen aus der Rentei 100 Ellen „Armenlaken", die Elle zu 22 str., zu empfangen. Die Evangelischen mußten von ihren 50 Ellen 6 an Weener, 4 an Bingum und 2 Ellen an Völlen auskehren. Aus der Rentei wurden für „Armenlaken" 110 fl. = 40 Rthlr. 20 sch. bezahlt. (Msk. B. 7 a. Kap. VI. § 16).

	Ao. 1694 Rthlr.	sch.	w.	1716 Rthlr.	sch.	w.
Im Amte Emden:						
An die Auricher Schule	15	7	10	26	7	10
Im Amte Pewsum:						
An die Auricher Schule	15	7	10	26	7	10
Zum Ankauf des Armenbrots	37	1	—			
Im Amte Greetsiel:						
An die Auricher Schule	15	7	10	26	7	10
„ „ Armen zu Greetsiel	8	24	—	8	24	—
„ „ Armen zu Eilsum	8	24	—	8	24	—
(„ den Unterprediger zu Eilsum	5	9	—)			
Im Amte Norden:						
An die Auricher Schule	15	7	10	26	7	10
Im Amte Berum:						
An die Auricher Schule	15	7	10	26	7	10
„ „ Armen für „Laken“	50	—	—	50	—	—
„ das Witwenhaus	—	—	—	160	—	—
Im Amte Aurich:						
An die Auricher Schule	15	7	10	26	7	10
„ „ Armen für „Laken“	50	—	—	50	—	—
„ „ Katechismusschule und an das Seminarium Studiosorum Theologiae	—	—	—	262	—	—

Der fromme Christian Eberhard hatte die Summe der zu „milden Sachen“ gewidmeten Mittel erhöht, sein Sohn Georg Albrecht folgte ihm auf dieser Bahn. Waren 1716: 1091 Rthlr. 1 sch. 5 w. zu diesem Zwecke gefordert worden, im Etat für 1717 wurden bereits 1568 Rthlr. dafür in Ausgabe gestellt. Doch die Landesnot setzte auch der Wohltätigkeit enge Grenzen, 1719 konnten nur 113 Rthlr. für sie erübrigt werden[1]). Als das Land sich erholte und die Einkünfte wieder stiegen, wurden auch wiederum reichlichere Mittel zur Verfügung gestellt, 1724 waren es 1868 Rthlr[2]).

3. Außer den Gehältern der Kirchen- und Schulbedienten und den sonstigen angeführten Beträgen ward noch eine größere Anzahl von Naturalien, vornehmlich Roggen, ursprünglich wohl Erträge der Klostergüter, zu gleichem Zwecke jährlich verausgabt. Dem Generaletat von 1702[3]) entnehme ich folgendes:

---

[1]) O. A. Domänengeneralia, Registersachen III. 2 No. 4½.
[2]) O. A. K. 33.
[3]) O. A. Domänengeneralia, Registersachen III. 2 No. 3.

Im Amte Esens:

Roggen:

An den Oberprediger: 5 Tonnen 10 Maß
„ „ Unterprediger: 3 „ — „
„ „ Pastor zu Westerholt: 2 „ 5 „
„Wegen der Kirchengerechtigkeit": 2 „ — „
An den Pastor zu Ochtersum: — „ 2½ „
„ „ „ auf Spiekeroog: 6 „ — „
„ „ „ „ Langeoog: 3 „ — „
„ „ Rektor zu Esens: 1 „ — „
„ „ Konrektor „ „ 1 „ — „
„ „ Küster „ „ 1 „ — „
„ die Armen „ „ 2 „ — „

Im Amte Wittmund:

Roggen:

An den Unterprediger: 2 Tonnen
„ die Wittmunder Armen: 14 „

Marschschweine:

An den Gen.-Superintendenten Cadovien: 1 Stck.
„ „ „ „ Heinson: 2 „
„ „ Pastor zu Aurich: 2 „
„ „ Magistrat „ „ 2 „
„ „ Rektor „ „ 1 „
„ „ Konrektor „ „ 1 „
„ „ Hofkantor „ „ 1 „
(„ das Witwenhaus zu Berum: 1 „)

Im Amte Friedeburg:

Roggen:

An die Armen zu Horsten: 3 Tonnen
„ „ „ „ Etzel: 2 „ 2 Vierdup
„ „ „ „ Marx: 2 „ — „
„ „ „ „ Reepsholt: 3 „ 2 „
„ „ „ „ Leerhafe: 3 „ 2 „
„ den Pastor „ Reepsholt: 1 „ — „
„ „ Vikar „ „ — „ 2 „
„ „ Pastor „ Marx 2 „ — „

Im Amte Stickhausen:

Roggen:

An den Pastor zu Detern: 2 Tonnen
„ „ Vikar „ „ — „ 2 Vierdup
„ „ Pastor „ Hesel: 2 „ — „

Speck: kein Speckjahr:
(An die Armen zu Holtland: 1/3 Seite Speck
„ „ „ „ Hesel: 1/3 „ „
„ „ „ „ Lengen: 2/3 „ „
Freese: p. 254).

Im Amte Leer:

Roggen:
An den lutherischen Pastor zu Leer: 2 Tonnen
„ „ „ „ „ Holtgast: 3 „
Butter:
An die Armen verschiedener Kommunen: 185 1/2 Pfund
(Freese: p. 254).

Im Amte Pewsum:

Roggen:
Für die dortigen Armen werden jährlich angekauft:
7 Tonnen 3 Vierdup 1 Maß.

Im Amte Berum:

Roggen:

„An die Communität“[1])	14	Tonnen		
„ den Pastor zu Arle:	1	„	2	Vierdup
„ „ Küster „ „	—	„	1	„
„ „ Pastor auf Norderney:	3	„	—	„
„ „ „ „ Baltrum:	3	„	—	„
„ „ Organisten zu Hage[2]):	1	„	—	„

Schollen:
An den Pastor zu Hage: 100 Paar Schollen.

Im Amte Aurich:

Roggen:

An den Generalsuperintendenten:	8	Tonnen		
„ „ Pastor zu Aurich:	6	„	10	Maß
„ „ „ „ Wiesens:	—	„	12 1/2	„
„ „ „ auf Juist:	2	„	—	„
„ „ Hofkantor:	2	„	—	„
„ „ deutschen Kantor zu Aurich:	1	„	—	„
„ „ Küster „ „	1	„	—	„
„ die Gasthausarmen „ „	24	„	—	„
„ „ Armen im Amte Aurich:	12	„	—	„
Zu dem Armenbrot, das bei Hofe ausgeteilt wird, plus minus	6	„	—	„

[1]) Darunter ist wohl das Witwenhaus zu verstehen.
[2]) Ihm wurde auch Speckgeld bezahlt.

Speck:

An die Armen im Amte: 12 Seiten Speck
„ den deutschen Kantor: 1 „ „
„ die Kantorswitwe: 1 „ „ [1])

IV. Ausgaben für das Militär.

Wie es den ostfriesischen Grafen nicht gelungen war, in ihrem Lande eine absolute Finanzhoheit zu entwickeln, so vermochten sie den Landständen gegenüber auch die Militärhoheit nicht zu behaupten. Nach den Bestimmungen des Haagischen Vergleichs von 1602 und des sogenannten „Staatischen Ausspruchs" von 1650 durfte der Landesherr ohne Genehmigung der Stände keinen Krieg anfangen, kein fremdes Kriegsvolk ins Land führen, keine Kontribution ausschreiben, sondern nur allein die auf den Burgen notwendige Besatzung halten[2]). Ohne ständische Zustimmung sollte überhaupt keine wichtige militärische Maßnahme getroffen werden. Die Grafen hatten es nicht einmal verhindern können, im Haagischen Vergleich mußten sie ebenfalls darin willigen, daß in Emden eine Truppe, die ständischem Interesse dienstbar war, aus Landesmitteln besoldet wurde.

Um wenigstens bei Aufstellung und Unterhaltung der kleinen ständigen Besatzungen auf ihren Burgen von den Ständen unabhängig zu sein, ließen die Fürsten diese vornehmlich aus den harlingerländischen Intraden bezahlen: durch Kontributionen und eventuell noch durch eine Extraordinäranlage wurden im Harlingerland die notwendigen Gelder aufgebracht[3]). In dem Betrag dieser Einnahme darf man seit Ende des 17. Jahrhunderts ungefähr die Summe der regulären Ausgaben für das Militär erblicken.

Im Jahre 1659 wurden für die „Miliz" 5480 Rthlr. verausgabt, 1673 mehr als 6300 Rthlr.[4]). Während der neunziger Jahre waren die Unterhaltungskosten auf 6000 bis 7500 Rthlr. veranschlagt. Jetzt wurden sie zum größten Teil oder fast ganz durch die harlingerländische Kontribution gedeckt.

Ein Militärreglement, das auch auf diesem Gebiete eine feste Ordnung schaffen sollte, hatte man lange erstrebt, 1695 oder 1696 wurde es eingeführt. Aus dem Jahre 1699 und 1702 ist es erhalten[5]). Das ganze Militärwesen stand damals unter der Direktion des Oberrentmeisters Teepken, er war der Kriegskommissar und mußte als solcher für Proviant und Munition

---

[1]) Zu diesen Ausführungen vergl. Freese: p. 245 ff.
[2]) Brenneysen: II. p. 309 § 12 und p. 744.
[3]) Siehe 1. Teil: IV. B. 1. [4]) O. A. K. 24 und O. A. K. 17 II.
[5]) O. A. K. 12 und im oft zitierten Generaletat für 1702.

sorgen, die Offiziere beaufsichtigen, Musterungen der Mannschaften vornehmen, den Sold beschaffen und richtig auszahlen lassen.

Nur über ein kleines Häuflein Soldaten gebot um 1700 der Fürst von Ostfriesland. In Aurich stand eine Kompagnie von 67 Mann, auf Stickhausen lagen 70, auf Friedeburg 36, in Esens 16 und in Wittmund 13 Mann. Die fürstliche Miliz zählte 1699: 202, 1702 nur 173 Mann. Die Drosten waren zugleich Kommandanten auf den Burgen, sie wurden nach dem Zivilreglement besoldet; nur die Auricher Kompagnie ward von einem Kapitän befehligt; er bezog monatlich 54 fl. Bei dieser stand damals auch der Leutnant von Blücher; er empfing monatlich 24 fl.

Das Militärreglement für 1699 hatte die Unterhaltungsgelder für die Miliz auf 7500 Rthlr., dasjenige für 1702 auf 7000 Rthlr. bestimmt. Unter Georg Albrecht scheint anfangs keine Vermehrung der Mannschaften vorgenommen zu sein, die Ausgaben blieben im wesentlichen dieselben, standen zum z. B. 1715 zu 7760 Rthlr. im Etat[1]). In den folgenden Jahren kostete die Miliz weniger, 1719 waren 5433 Rthlr. dafür verausgabt worden, noch zuviel in der kümmerlichen Zeit, wo die ganze Einnahme 50 bis 60000 Rthlr. betragen mochte. Die fürstlichen Räte verlangten dringend eine Reduktion, „maßen die Herrschaften Esens und Wittmund augenscheinlich und handgreiflich nicht im Stand sind, soviel Miliz zu unterhalten“[2]). Georg Albrecht konnte sich zu einer Verringerung des Mannschaftsbestandes nicht entschließen[3]). 5600 Rthlr. erforderte die Miliz 1724[4]). Der dann ausbrechende Bürgerkrieg zwang ihn dazu, mehr Söldner in Dienst zu nehmen. Die Ausgaben des Militärreglements stiegen um 10000 Rthlr. Am Ende der Regierung Georg Albrechts beliefen sie sich auf 16370 Rthlr.[5]).

V. Kleinere Ausgaben.

Einige kleinere Ausgaben, die erst nach der Neuordnung der Finanzen unter Christine Charlotte regelmäßig in den Registern erscheinen, sind hier kurz zu berühren.

1. Gefangenkosten.

Die Gefangenkosten, d. h. die Ausgaben, welche die Internierung der Gefangenen verursachte, wurden auf 100 bis 150 Rthlr. jährlich veranschlagt.

[1]) O. A. K. 14.
[2]) Brenneysen unterm 19. Januar 1718 an Georg Albrecht.
[3]) O. A. Domänengeneralia, Registersachen III. 2 No. 4½.
[4]) O. A. K. 33. [5]) O. A. K. 28.

2. Botenlohn.

Die Botendienste bei der Regierungskanzlei, dem Konsistorium, der Kammer und in den Ämtern erforderten jährlich 100 bis 300 Rthlr. Läuferdienste mußten zum Teil von den Untertanen unentgeltlich verrichtet werden: im Amte Norden von den Anwohnern der Burggraft[1]), im Amte Aurich von den Kötern aus Holtroper Vogtei[2]), im Amte Leer von den sogenannten Freien in Oberledingerland[3]) und im Amte Stickhausen von einzelnen Kötern und Warfsleuten[4]). Zur „langen Fahrt" konnten bei Freuden- und Trauerfällen des Regierhauses alle Besitzer von vollen Herden aufgeboten werden[5]). Auch sonst mußten noch Wagenfahrten und Schiffrachten im Hofdienst verrichtet werden, z. B. ein jeder der sogenannten Sielfuhrleute in Norden war nach Artikel 62 des Osterhusischen Akkords verpflichtet[6]), jährlich für die Landesherrschaft 6 Fahrten nach Berum oder Marienhafe zu tun[7]), oder die Fährleute in Riepe mußten alle Frachten der Herrschaft nach Emden, Oldersum und Petkum unentgeltlich übernehmen[8]). Wagen- und Schiffrachten, welche die Etats des 17. Jahrhunderts als besondere Ausgaben führen, wurden später von der Stelle, in deren Auftrag sie entstanden, also vornehmlich von der Hofstatt aus, bezahlt. Eine ganze Anzahl von Wagenfahrten gehörte bei den jüngeren Erbpachten mit zum Kanon: 1702 gab es z. B. 25 solcher „Erbpachtsfrachten" im Amte Greetsiel, 23 im Amte Leer usw.[9]).

Gegen Ende der fürstlichen Zeit wurden die Ausgaben für Botenlohn geringer, es steigt dafür der Bedarf des Postwesens.

3. Ausgaben für die Post.

Ein geregeltes Postwesen erhielt Ostfriesland erst 1747 unter preußischer Verwaltung[10]). Die erste fahrende Post war im Jahre 1699 zwischen Aurich und Leer eingerichtet worden. Um diese Post in Aufnahme zu bringen, hatte Christian Eberhard allen Passagieren verboten, sich an den beiden wöchentlichen Posttagen anderer Fuhrwerke zu bedienen[11]). Von Leer aus ging zu Ende der fürstlichen Zeit eine fahrende Post nach Bremen[12]). Gehende

---

[1]) Siehe 1. Teil: I. Amt Norden 5 a.
[2]) Ebendort: Amt Aurich 14 a. [3]) Ebendort: Amt Leerort 15.
[4]) Ebendort: Amt Stickhausen 9 b.
[5]) Ebendort. [6]) Brennenysen II. p. 362.
[7]) Mfk. B. 8. Kap. III § 5; siehe 1. Teil: I. 2: Norden.
[8]) Mfk. B. 15. p. 119; siehe 1. Teil 3: Fähren.
[9]) O. A. Domänengeneralia, Registersachen III. 2 No. 3.
[10]) Wiarda: Ostfr. Gesch. VIII. p. 256.
[11]) Wiarda: Ostfr. Gesch. VI. p. 439 und 440.
[12]) Mfk. B. 7 a. Kap. V. § 19.

und reitende Boten besorgten im übrigen den Nachrichtendienst zwischen Aurich und den Ämtern. Aus den 40er Jahren des 18. Jahrhunderts mag ein Beispiel angeführt sein: Ein vom Fürsten bestellter Bote ging wöchentlich am Dienstag von Greetsiel nach Aurich und kam Mittwochs zurück. Dieser mußte Montags zur Abholung und Donnerstags zur Überbringung der Briefe nach Pewsum gehen. An Besoldung hatte er aus der Greetsieler Rentei 30, aus der Pewsumer 20 Rthlr. zu emgfangen[1]).

Die Ausgaben für das Postwesen schätzte man in den 90er Jahren auf 700 Rthlr., später, bis 1720 etwa, niedriger. Der Bedarf war jedoch nicht geringer geworden, er ward nur auf andere Weise gedeckt: die Besoldungen wurden abgetrennt und nach dem Ziviletat bezahlt. Der Postmeister in Oldenburg bezog 1702: 400 Rthlr., der Posthalter in Aurich für die Leerer Post 30 Rthlr.[2]). Im Jahre 1734 wurden an „Post und Estafettengelder" zirka 1000 Rthlr. verausgabt[3]), 1724 waren es 800 Rthlr. gewesen[4]).

4. Ausgaben für die Jagd[5]).

Nach dem Zivilreglement bezogen im 18. Jahrhundert auch die Jagdbedienten ihre Besoldung. Der Drost zu Aurich erhielt 1725 als fürstlicher Oberjägermeister 100 Rthlr. und eine Reihe von Deputaten[6]). In den Ämtern Stickhausen und Friedeburg waren besondere Amtsjäger, die zugleich als Forstbeamten fungierten, angestellt. Der Friedeburger Amtsjäger bezog 1730 ein Gehalt von 85 Rthlr.[7]).

Seit den Tagen Christine Charlottes erschienen die Ausgaben für Jagd (und Fischerei) als ständiger Titel in den Registern der Oberrentkammer; mit 100 bis 250 Rthlr. wurden sie in den Etat gestellt.

Die Erträgnisse der Jagd werden in der Regel bei der Hofstatt konsumiert sein. Als Deputat läßt sich Wildbret nicht nachweisen. Einige Stücke Hochwild hat jedoch Christian Eberhard seinen Gemahlinnen ausgesetzt. Der Fürst war ein großer Jagdliebhaber. Von seiner besonderen Wertschätzung der Jagd zeugt es, wenn er bereits in den Ehepakten seinen Gemahlinnen für den Fall ihrer Witwenschaft Wildbret anweist: Der Fürstin Eberhardina sollten jährlich 12 Hirsche oder für jeden Hirsch 2 Rehe, der Madame v. Sandhorst 6 Hirsche oder 12 Rehe geliefert werden.

---

[1]) Mst. B. 15 d. 3. Teil, Kap. I. § 39.
[2]) O. A. Domänengeneralia, Registersachen II. 2 Nr. 3.
[3]) O. A. K. 28. [4]) O. A. K. 33.
[5]) Das Jagdregal ausführlich behandelt 1. Teil: III.
[6]) Weiteres siehe: Dienerbesoldung: Hofbediente.
[7]) Mst. B. 15: II. Kap. 2 § 12 und Mst. B. 12: Kap. 3 § 12.

Der ersten wurden Pewsum und Greetsiel als Jagdrevier überlassen, die letztere sollte sich der hohen Jagd enthalten[1]).

VI. Ausgaben für die Hofhaltung.

Über den Bedarf an Geld und Naturalien bei der Hofstatt sind wir nur um 1700 hinreichend unterrichtet; erst seit Mitte des 17. Jahrhunderts vermitteln vereinzelte Angaben eine ungefähre Vorstellung von der Entwicklung dieser Ausgaben, wenigstens, soweit sie in Geld bestanden haben.

1. „Hofstattsgelder". „Zum behueff der Hoffhaltung unnd hoffküche" wurden 1656 rund 3200 Rthlr. und „Vor Kramwahren, Linnen und dergleichen" etwas mehr als 1150 Rthlr. ausgegeben[2]). Drei Jahre später erforderte die Hofhaltung und Hofküche ungefähr 2300 Rthlr., und Waren wurden für 2500 Rthlr. eingekauft[3]).

Unter Georg Christian verbrauchte man 1663 für den gleichen Zweck fast 6100 Rthlr.[4]), mithin 1300 Rthlr. mehr als 3 Jahre zuvor. Während der Regentschaft Christine Charlottes müssen die Hofstattsgelder rasch gestiegen sein. Der Mehraufwand erfüllte nämlich die fürstlichen Räte mit Sorge. Der Kanzler von Stamler wies 1679 in einem Gutachten über die Finanzen darauf hin, daß 4000 bis zu 6000 Rthlr. jährlich gespart werden könnten, wenn die Fürstin ihren Hofhalt in der Weise ihrer Vorgänger einrichten würde. Der Oberrentmeister Friderikus Bahlemann bat damals in seinem Gutachten ebenfalls um Einschränkung dieser Ausgaben, weil „ein mehres alß ordinär ein Zeithero sowohl an geldt alß frucht und Küchen jntraden auffgegangen"[5]). Zur Einschränkung kam es nicht. Wie groß der Geldbedarf für die Hofhaltung unter Christine Charlotte gewesen ist, läßt sich nicht angeben. Im Generaletat für 1694 werden die Hofstattsgelder auf 9000 Rthlr. geschätzt[6]), doch dieser Voranschlag ist noch mit 2200 Rthr. überschritten worden. In drei Jahrzehnten hatte sich der Bedarf bereits verdoppelt, und rasch wuchs er weiter: 1695 wurden 14700 Rthlr., 1697 schon 17150 Rthlr. für die fürstliche Hofhaltung aufgewendet. Im folgenden Jahre waren es sogar 22214 Rthlr. Dies rapide Steigen erklärt sich daraus, daß die Besoldung zahlreicher Hofbedienten, die später nach dem Zivilreglement erfolgte, und die Ausgaben für die Livree und für Linnen, Spinnen, Weben, Bleichen 2c., die schon früher und auch in der Folgezeit besonders bezahlt wurden, darunter begriffen sind. Die Hofstattsgelder müßten sich also auf etwa 13000 Rthlr.

---

[1]) Mst. A. 153: Pacta dotalia. [2]) O. A. K. 4. [3]) O. A. K. 24.
[4]) O. A. K. 17. [5]) Mst. A. 69. 70. [6]) O. A. K. 30.

belaufen haben; wahrscheinlich sind sie höher gewesen. In der Hofstattsordnung von 1699 wurden sie auf 22663 Rthlr. 8 sch. 10 w. festgesetzt. Davon bestimmte diese:

1. Zum Einkauf von Lebensmitteln, Geschirr 2c. und zu Küchenausgaben: 13271 Rthlr. 23 sch.

2. Zum Einkauf des Brennmaterials 1000 Rthlr.

3. Für Linnen, Spinnen, Weben und Bleicherlohn 1000 Rthlr.

4. Für die Livree 1500 Rthlr.

5. Für Besoldung, Kostgeld, Stiefel-, Schuhe- und Linnengelder: 5891 Rthlr. 12 sch. 10 w.[1]).

An wirklichen Hofstattsgeldern sollten mithin nicht mehr als 14270 Rthlr. ausgegeben werden, aber der fürstliche Hofhalt erforderte gerade in diesem Jahre — Teepken berichtet es uns — an 16000 Rthlr.[2]). Im 18. Jahrhundert werden die Hofstattsgelder meist auf 20000 Rthlr. angeschlagen. Die Ausgaben für die Livree, für Linnen, Spinnen, Weber- und Bleicherlohn erscheinen nunmehr im Etat als besondere Titel. Die Hofstattsordnung für 1702 bezeichnet dann bis ins einzelne die Ausgaben, die mit der obigen Summe bestritten werden sollen: neben anderen nur die Kostgelder der direkten Hofbedienten, aber alle Auslagen für Fracht und Lohn, welche die Herbeischaffung der bei Hofe nötigen Naturalien verursachte[3]). Jedoch auch hier zeigte sich wieder, daß man an höchster Stelle sich durch den Voranschlag nicht gebunden fühlte, wie sehr man auch den Beamten die Einhaltung der Etats zur Pflicht machte. Schon zu Zeiten Christian Eberhards gelang es nicht, die verringerte Zahl der Bedürfnisse mit 12000 Rthlr. zu befriedigen. Unter Georg Albrecht entsprach dem steigenden Bedarf an Kabinettsgeldern ein allerdings weniger rasches Anwachsen der Hofstattsgelder. Mit 12000 Rthlr. war man in keinem Jahr ausgekommen, 1716 kostete die Hofhaltung 14750 Rthlr. Im Dezember dieses Jahres hatten die bei der Oberrentkammer bestellten Räte dem Fürsten berichtet, daß „wegen des anhaltenden betrübten Viehsterbens und sonsten" mit einem großen Ausfall an Einnahmen gerechnet werden müsse und deshalb um möglichste Einschränkung gebeten, sogar vorgeschlagen, ein Kostgeld von den fürstlichen Geschwistern, wenn sie sich bei Hofe aufhielten, zu fordern[4]). Ihre Vorstellungen blieben unbeachtet, 1717 wurden für die Hofhaltung 21864 Rthlr. ausgegeben. Für die Livree, die man um 1700 nur auf 1000 Rthlr. angeschlagen hatte, verschwendete Georg Albrecht in diesem Jahr

[1]) O. A. K. 12. [2]) O. A. K. 3.
[3]) O. A. Domänengeneralia, Registersachen III. 2 No. 3.
[4]) O. A. K. 4.

5700 Rthlr., sonstiger Ausgaben, die früher aus den Hofstattsgeldern bezahlt waren, nicht zu gedenken. Soviel wie in diesem Jahre — die Kabinettsgelder beliefen sich auf 42450 Rthlr. — hatte das Land noch nie in glücklicher Zeit für seinen Fürsten aufzubringen brauchen. Auch 1718 kostete die fürstliche Hofhaltung noch 16000 Rthlr., 1720 ebensoviel, während man 1719 zwar nur 12000 Rthlr. ausgegeben hatte, aber 4000 Rthlr. schuldig geblieben war[1]). Für das 3. und 4. Jahrzehnt fehlen uns die Angaben, doch die Klagen der fürstlichen Bedienten über die wachsenden Ausgaben lassen auf einen steigenden Bedarf schließen. Einer von diesen erinnerte 1732 den Fürsten daran, wie er durch weniger großen Aufwand in der Kleidung bedeutende Ersparnisse machen könnte. Ein anderer weist ihn darauf hin, daß „es eine nicht geringe menage" wäre, wenn die Livree nicht so kostbar wäre und länger gebraucht würde[2]). Auf Abschaffung der freien Apotheke dringt ein dritter. Mit dieser Vergünstigung wurde großer Mißbrauch getrieben, die halbe Stadt mochte freie Arznei haben. Freiheiten ähnlicher Art gab es noch mehrere. Waren solche Ausgaben auch nicht übermäßig groß, sie belasteten bei der schlechten Finanzlage das Budget doch mehr als billig war: im Jahre 1724 beliefen sich diese auf 1500 Rthlr.[3]).

In der Stellung des Beamten zum Fürsten sah das 17. Jahrhundert noch gerne ein persönliches Dienstverhältnis. Der Herr hatte seinen Diener nicht nur zu besolden, sondern ihm auch Nahrung, Kleidung, Wohnung an seinem Hofe zu gewähren, ihm vielleicht auch Pferde und Wagen zu halten, sein Vieh weiden und füttern zu lassen. Reste dieser Anschauung sind noch im 18. Jahrhundert vorhanden, wenn man auch durch die Einführung des Zivilreglements (seit 1694) mit der alten Tradition brach. Noch gab es volle Haushaltungen bei Hofe. Im Frebruar 1701 bittet der Vizekanzler Rüssel den Fürsten, zu befehlen, „daß keine vollen Haußhaltungen bey Hofe seyn mögen, sondern daß alle Bedienten, welche Haushaltungen haben, ihre Wohnungen in der Stadt nehmen müssen", und empfiehlt zugleich, „daß man soviel möglich dahin sehe, bei der Hof Stadt unverheurathete Leute zu gebrauchen"[4]). Die zur Rechnungsablage nach Aurich geforderten Amtsbedienten hatten während ihres Aufenthals freien Tisch bei Hofe[5]).

2. Bedarf an Naturalien: In früherer Zeit mochte man die als Abgaben gelieferten Naturalien auf dem Hause, wo sie einkamen, auch in der Regel verzehrt und bei längerem Aufent-

---

[1]) O. A. Domänengeneralia, Registersachen III. 2 No. 4½.
[2]) O. A. K. 14. [3]) O. A. K. 33. [4]) O. A. K. 4.
[5]) O. A. K. 2. Kammerordnung de Ao. 1698: Kap. 41.

halt vielleicht die dortigen Amtseingesessenen nicht nur schwerer mit Diensten belastet, sondern auch zu größeren Lieferungen veranlaßt haben, wie es die starke Inanspruchnahme der Einwohner des Auricher Amts noch vermuten läßt. Sonstige zum Unterhalt des Hofes erforderliche Naturalien boten die in eigener Regie bewirtschafteten landesherrlichen Güter. Der übrige Bedarf an Lebensmitteln wurde durch Kauf gedeckt. Nicht wesentlich anders war die Hofhaltung unter der Gräfin Anna. Ihr Rechnungsbuch gestattet uns zum ersten Mal einen Einblick in das Leben am ostfriesischen Hofe, wie es sich um die Mitte des 16. Jahrhunderts abspielte. Man hatte noch keine ständige Residenz: außer in Emden hielt die Gräfin sich vorzüglich in Aurich und Friedeburg auf. Der Hof trug noch ein durchaus patriarchalisches Gepräge, die Lebenshaltung war einfach, ohne größeren höfischen Aufwand. Der Bedarf an Naturalien konnte, wenn man absieht von Getränken und Gewürzen, noch im wesentlichen aus den Erträgen der Domänen und mit den Lieferungen der Untertanen befriedigt werden[1]). Im 17. Jahrhundert, wo Aurich feste Residenz war, und die Landesherren in den Ämtern nur vorübergehend Aufenthalt nahmen, mußten die für die Hofhaltung erforderlichen Naturalien nach Aurich geschafft werden. Mochte man den Bedarf anfangs decken, wo man gerade Vorrat fand, im Laufe der Jahre wird sich eine gewisse Regelmäßigkeit herausgebildet haben; bestimmte Naturalien kamen nur bei dieser oder jener Rentei ein. War der Bedarf bei manchen Naturalien auch ein schwankender, die Größe des Empfanges setzte der Höhe der Lieferung Grenzen. Am Ende des 17. Jahrhunderts waren die Lieferungen bereits an die Renteien gebunden. Sie selber veränderten sich in ihrem Umfange: dem größeren Empfang entsprach ein gesteigerter Bedarf, jedoch mehr als jener scheint dieser gewachsen zu sein.

Lange dauert es, bis eine Hofstattsordnung diese Lieferungen regelte. „Mit den Frucht jntraden in den Ämtern soll es dergestaldt gehalten werden, daß nach der Hoffstadt nicht mehr frucht alß eine von hoffe deßwegen an die Ober Rent Cammer überreichente specifikation meldet, auß den Ämbtern sol geliefert werden", so hatte die Kammer- und Renteiordnung de Ao. 1667 bestimmt[2]). Ein solches Verzeichnis war nicht zustande gekommen. Die neue Kammerordnung von 1698 wiederholte diese Bestimmung, denn immer wußte man bei der Oberrentkammer noch nicht, was eigentlich an Frucht- und Küchengefällen bei Hofe konsumiert

---

[1]) Wagner: Ostfriesland und der Hof der Gräfin Anna. Aurich 1904.
[2]) Herrschaftliche Edikta, Dekreta und Verordnungen No. 5: Kap. XIX.

wurde[1]). Im folgenden Jahr ward dann eine „vorläufige" Hofstattsordnung erlassen.

An der Hand des Generaletats für 1696 konnte zum ersten Mal ein Überblick über den Empfang der Hofstatt an Naturalien aus den einzelnen Ämtern gegeben werden[2]). Genauere Angaben enthalten die beiden Hofstattsordnungen von 1699 und 1702: nach ihnen sollte an die Hofstatt geliefert werden:

Ao. 1699	Ao. 1702	
4	—	Tonnen Weizen
400	400	„ Roggen
400	450	„ Gerste
$3^1/_2$	$3^1/_2$	„ Bohnen
493	521	Hammel
45	$40^3/_4$	Tonnen Butter
5508	5522	Hühner
24140	26683	Eier
22	22	Marschkühe (1702 in natura oder à 18 Rthlr.)
68	68	fette Schweine
6	6	Faselschweine
—	1	Kalb
$8074^1/_2$	8000	Pfund Speck
29	40	Kalkunen
242	250	Kapaunen
4336	4162	Stück Schollen
183	123	Gänse (1699: 60 Gänse von Borkum)
2	2	Tonnen Rüben
100	100	Stück „Kabuß" (Weißkohl)
319	—	Bund Flachs

Über die Ordnung des Hofhalts, soweit sie die Finanzen betrifft, geben uns die Hofstattsordnungen ebenfalls Aufschluß. Die Direktion lag in der Hand des Oberschenken. Unter seiner Aufsicht mußte der Küchenmeister über Einnahme und Ausgabe Buch führen. Vom Oberschenken sollte die Rechnung beglaubigt und auf der Oberrentkammer einer besonders dazu eingesetzten Kommission zur Prüfung vorgelegt werden. Diese hatte sie dann ordnungsmäßig zu schließen.

3. Die fürstliche Hofstatt war finanziell schlecht fundiert. Die Einnahmen waren nicht gering, aber die Ausgaben entsprachen

---

[1]) O. A. K. 2: Kap. 23.
[2]) Siehe Tabellen am Schluß des ersten Teils.

ihnen nicht, sie waren zu groß. Ein ungesundes Finanzgebaren treffen wir auch hier. Alte Schulden, obwohl sie hoch verzinst werden mußten, blieben unbezahlt und gerieten günstigenfalls in Vergessenheit. Warenschulden aus dem Jahre 1647 begegnen uns noch in dem Schuldenverzeichnis aus dem Jahre 1702. Wieviel Schulden man hatte, darüber gab es keine zuverlässigen Aufzeichnungen. Man machte Schulden, wo immer die Möglichkeit sich dazu bot. Nicht allein Waren blieb man schuldig; Handwerker mußten warten auf ihren Lohn, Fuhrleute auf Frachtgelder, Bediente ließ man mit ihrem Gehalte im Rückstande. Zu ungünstigen Bedingungen nahm man Anleihen auf, häufig bei Juden. Pfandsetzung mußte bei größeren zugestanden werden. Waren kaufte man schon teuer, und weil dafür Zahlung oft nicht erfolgte, wurden daraus hochprozentige Darlehen. War der Kredit des Hofes erschöpft, dann nahm man den der Beamten in Anspruch. Der Oberschenk de Lamy beschaffte 1700 den Unterhalt des Hofes zum großen Teil auf seinen Kredit[1]).

Ließen sich die regulären Bedürfnisse des Hofes schon nicht ohne Schwierigkeiten befriedigen, so war für einen plötzlich auftretenden Bedarf, wie ihn Freuden- oder Trauerfälle in der fürstlichen Familie verursachten, meistens gar keine Deckung vorhanden. Ausgaben, die bei Vermählungen am fürstlichen Hofe gemacht wurden, konnten nicht immer sofort beglichen werden. Die Kosten der Vermählung des Fürsten Enno Ludwig beliefen sich auf 28449 Rthlr.[2]), für die erste des Fürsten Georg Albrecht wurden an 30000 Rthlr. aus der Oberrentkammer bezahlt[3]). Wie sollte man die relativ hohen Summen anders als durch Anleihen aufbringen. Häufiger und länger blieben Trauer- und Begräbniskosten, obwohl es sich hier um „meist privilegirte Debita" handelte, unbezahlt. Noch im Jahre 1679 hatte man die beim Tode der Fürsten Enno Ludwig und Georg Christian kontrahierten Schulden nicht abgetragen[4]). Wegen der Fürstin Eberhardina Sophia (gestorben 1700) verzeichnet der Etat de Ao. 1701 noch 3224 Rthlr. Trauer- und Begräbniskosten. Die beim Tode Christian Eberhards entstandenen Kosten waren 1715 noch nicht sämtlich bezahlt, mit 1500 Rthlr. erscheinen sie im Etat[5]). Welche Kosten ein fürstliches Begräbnis verursachte, erfahren wir 1734: beim Hinscheiden Georg Albrechts betrugen diese zirka 15800 Rthlr.[6]) Mit größerem Prunk war die Herzogin Christine Charlotte bestattet worden.

---

[1]) O. A. K. 3.
[2]) O. A. K. 4; vergl. Wiarda: Ostfr. Gesch. V. p. 121 Note: m.
[3]) Domänengeneralia, Registersachen III. 2 No. $4^1/_2$.
[4]) Mk. A. 69, 70. [5]) O. A. K. 14. [6]) O. A. K. 28.

VII. Ausgaben für Bauten.

1. Über das Bauwesen bei Hofe und in den Ämtern ist bis auf Christine Charlotte so gut wie nichts bekannt; erst während ihrer Regentschaft versuchte man, wenigstens das Bauwesen in den Ämtern zu ordnen. Die große Selbständigkeit der einzelnen Beamten und Kassen, die für die Finanzverwaltung des 17. Jahrhunderts charakteristisch ist, zeigte sich auch hier. Man hatte auf Amtskosten gebaut, noch ohne Genehmigung und Ordre der Oberrentkammer. Die Renteiordnung von 1667 befahl (§ 17) jetzt den Beamten und Rentmeistern, „durchaus . . . . keine neuwe werke bauwen, oder alte ins geheel repariren zu lassen, ohne vorhergende special ordonance". Bei Neubauten und Reparaturen sollten sie „durch erfahrene Werkmeister gebührende bestecke davon verfertigen lassen" und einsenden, „damit Ihnen dan fernere und speciale ordonance darauff könne ertheilet werden". Dem Rentmeister und den Beamten ward die Aufsicht auf die herrschaftlichen Gebäude ihres Amtes übertragen. Die kleineren Reparaturen wurden den Pächtern zur Last gelegt. Diese hatten die kleineren Schäden häufig verschwiegen, bis größere Reparaturen nötig wurden. Auf diese Weise waren viele Gebäude in Verfall geraten. Um diesem Übelstande zu begegnen, sollten bei erneuter Verpachtung die Gebäude repariert und der aufziehende Heuermann verpflichtet werden, die Gebäude in solchem Zustande zu erhalten und wieder abzuliefern, als sie ihm übergeben waren[1]). Die Verordnung diente dem herrschaftlichen Interesse, belastete aber in ungewohnter Weise die Pächter. Die Folge war, daß sich bald keine Heuerleute mehr fanden, „die sich mit der reparation der häuser wolten belegen laßen, weil sie bey anderen privatis bessere conditiones contrahiren konten". Die fürstliche Oberrentkammer verfügte selten über die Mittel zu Neubauten und zu größeren Reparaturen. Waren die Pächter vermögend, so veranlaßte man sie, die Baukosten vorzuschießen, indem man ihnen gestattete, den Vorschuß ratenweise am Pachtschilling zu kürzen. Gelang dies nicht, so sah man sich häufig genötigt, die Baumaterialien auf Kredit zu nehmen, wodurch allemal ein höherer Preis bedingt ward. Viele notwendige Reparaturen mochten aus Geldmangel unterbleiben. Um Bau- und Reparationskosten zu sparen, versuchte man, herrschaftliche Güter gegen einen angemessenen Kanon in Erbpacht auszutun[2]).

---

[1]) Herrschaftliche Edikta, Dekreta und Verordnungen Nr. 5: Kammer- und Renteiordnung: § 14.

[2]) Mst. A. 69, 70. Gutachten des Oberrentmeisters Bahlemann de Ao. 1679.

Die Bestimmungen der Kammer- und Renteiordnung von 1667 wurden in der neuen Kammerordnung von 1698 präzisiert und ergänzt. Die Pächter sollten künftig in ihren Kontrakten auch verpflichtet werden, bei Reparaturen die Arbeitsleute „mit essen, trinken und betten ohne entgelt" zu versorgen, bei den Besichtigungen die Wagenfrachten kostenlos zu verrichten. Genaue Zeichnungen und Kostenanschläge, von dem Autor jeweils unterschrieben, mußten für alle Neubauten und bei Reparaturen, die mehr als 20 fl. kosteten, an die Oberrentkammer eingeschickt und dort erst genehmigt werden. Nur in ganz dringlichen Fällen sollte der Hebungsbediente mit Zuziehung der Beamten ermächtigt sein, sofort notwendige Reparaturen anzuordnen; er hatte auch dafür zu sorgen, „daß die werkleute ihre Arbeit fleißig verrichten"[1]).

Zahlreiche Landgüter und eine Anzahl von Mühlen wurden am Ende des 17. Jahrhunderts und zu Anfang des 18. Jahrhunderts in Erbpacht verliehen, und zwar so, daß die Erbpächter in der Regel die Unterhaltungskosten der Gebäude zu tragen, bei den Mühlen wenigstens für die Abnutzung des gehenden Werkes aufzukommen hatten. Das Bestreben, von solchen sonst notwendigen Ausgaben frei zu werden, war gewiß mit Anlaß zur Hingabe des herrschaftlichen Besitzes in Erbpacht. Ein Teil der Standgelder, die wir im 18. Jahrhundert vornehmlich bei den Gütern und Mühlen des Esenser Amtes antrafen, bestanden aus Baukosten, welche die Pächter ihrem Fürsten als Eigentumsherrn vorgeschossen hatten.

2. Die Voranschläge der Baukosten schwanken im letzten Jahrzehnt des 17. und im ersten des 18. Jahrhunderts zwischen 2000 und 8000 Rthlr., sie waren jedoch, wie die Ansätze der ostfriesischen Etats so häufig, zu niedrig: 1700 sollten nur 4600 Rthlr. für Baukosten verausgabt werden, an 12000 Rthlr. wurden in Wirklichkeit bezahlt[2]). Sie beliefen sich 1714 auf 16000 Rthlr.[3]). Die gleiche Höhe werden sie 1715 erreicht haben. Im Dezember 1716 sahen sich die bei der Oberrentkammer bestellten Räte genötigt, den Fürsten dringend um Einschränkung der Baukosten zu bitten, besonders weil die Ausgaben für „das continuierliche Bauen und Flicken bey Hofe" so hoch gestiegen waren, „daß man es nicht glauben noch begreifen konnte"[4]). Die Baukosten blieben nicht so hoch: nur 3267 Rthlr. wurden 1719, etwas mehr 1720 dafür verausgabt. In den folgenden 6 Jahren sollte bei Hofe nichts Neues außer 4 englischen Fenstern jährlich, in den Ämtern keine neuen Häuser gebaut werden, so befahl Georg Albrecht, um

---

[1]) O. A. K. 2: § 18 und 19. [2]) O. A. K. 3.
[3]) O. A. Domänengeneralia, Registersachen III. 2 No. 4½.
[4]) O. A. K. 14.

wirklich sparsam zu sein. Eine nutzlose Verordnung, da ihre Befolgung unmöglich war. Mit der Herstellung des Notwendigen begnügte man sich auch in der Folgezeit nicht[1]). Auf 13258 Rthlr. beliefen sich die Baukosten 1734[2]).

Dem kostspieligen Bauluxus zu frönen, mußten die Fürsten von Ostfriesland sich versagen. Nicht einmal zu größeren Reparaturen und zum Aufführen kleinerer Gebäude, von kostspieligen Bauten ganz zu schweigen, waren ausreichende Mittel vorhanden. Erwägt man, daß die Neubauten und Reparaturen aller herrschaftlichen Gebäude, sowohl derjenigen, die vom Hofe benutzt wurden und für die Verwaltung und Verteidigung des Landes Verwendung fanden, als auch der zahlreichen Häuser und Platzgebäude, die verpachtet, oder zu ähnlichem Besitzrecht ausgetan waren, mit höchstens 12000 Rthlr. bestritten werden mußten, dann erscheinen die Baukosten eher niedrig als exzessiv, wie man sie damals beurteilte. Allerdings baute man relativ billig, einen Teil der Baumaterialien hatte oder produzierte der Fiskus selber, Spann- und Handdienste wurden in vielen Fällen ohne Entgelt von den Untertanen geleistet.

VIII. Beiträge zu den Landeslasten.

In Ostfriesland war es den Ständen bereits im Anfange des 17. Jahrhunderts gelungen, ihre Steuerhoheit dem Grafen gegenüber zur Anerkennung zu bringen. Sie setzten es durch, daß diesem die Leistung von Beiträgen an die Landeskasse auferlegt wurde, und unterwarfen ihn sogar ihrer Finanzjurisdiktion.

1. Die kaiserliche Resolution von 1597 hatte bestimmt, daß die ehemaligen Klostergüter die Landeslasten mittragen sollten[3]). Der Osterhusische Akkord von 1611[4]), der Emder Landtagsschluß von 1619[5]) und die sogenannte Staatische Resolution von 1626[6]) entschieden im gleichen Sinne. Von seinen in Ostfriesland belegenen Gütern mußte das Herrscherhaus mehr als Ritterstand und Städte zusammen an die Landeskasse entrichten[7]); es konnte auf die Dauer nicht verhindern, daß Harlingerland mit zur Tragung der Landeslasten herangezogen wurde: ein volles Fünftel der Landesmittel mußte von den Ämtern Esens und Wittmund aufgebracht werden[8]).

Einen großen Teil der in die Landeskasse fließenden Gelder verschlang die Unterhaltung der ständischen Garnison in Emden

[1]) O. A. K. 14. [2]) O. A. K. 28.
[3]) Brenneysen II, p. 84 § 13. [4]) Br. II, p. 352 § 8.
[5]) Br. II, p. 521 ff. [6]) Br. II, p. 607 Art. XIII.
[7]) Br. I, p. 203 § 39.
[8]) Wiarda: Ostfr. Gesch. VI, p. 267—269.

und der im Lande befindlichen Truppen; ferner die Kosten der ständischen Gesandtschaften, der landschaftlichen Prozesse usw., wurden Zwecken zugeführt, die dem herrschaftlichen Interesse zuwiderliefen. Die von den Landesherren von 1693 bis 1720 zu solchen ständischen Ausgaben bezahlten Gelder berechneten die fürstlichen Räte auf 424240 Taler[1]). Das Kollegium der Administratoren, die ständische Finanzbehörde, welche den Fürsten in der Regel an Macht und Einfluß auf die Landesangelegenheiten überlegen war, zog also einen großen Teil seiner Geldmittel aus den herrschaftlichen Gütern. Die ostfriesischen Fürsten bezahlten ihre Gegner.

2. Die Unterhaltungskosten der Deiche und Siele mußten die Güter des Landesherrn nachbargleich mit den Gütern der Untertanen tragen. Nicht beitragspflichtig waren nach § 28 des Osterhusischen Akkords — die späteren Akkorde bestätigten dies — die gräflichen Burglande, welche 1611 „erweißlich über viertzig Jahre von dero Teich-Acht befreit gewesen", und 225 Grasen zur Emder Burg gehöriger, im Amte belegener Ländereien[2]). Den Deich- und Sielschatz, welcher von den herrschaftlichen Landen bezahlt werden mußte, veranschlagte der Oberrentmeister Bahlemann 1679 auf fast 3000 Rthlr. jährlich[3]), 1694 entfielen im Amte Emden etwa 1226, in Pewsum 720 und in Greetsiel 753 Rthlr. auf den herrschaftlichen Besitz[4]). Seine Nachfolger schätzten den Deich- und Sielschatz 1696 auf 2314 Rthlr.[5]), 1724 auf 2000 Rthlr.[6]); 1734 wurden nur 375 Rthlr. Deichschatz und 52 Rthlr. Sielschatz von der Oberrentkammer bezahlt[7]). Das Sinken dieser Ausgaben erklärt sich daraus, daß die herrschaftlichen Lande mehr und mehr so verpachtet wurden, daß die Heuerleute wie die Erbpächter diese Lasten zu tragen hatten.

Deich- und Sielschatz mußte auch von den herrschaftlichen Gütern in Harlingerland bezahlt werden. Im Amte Esens wurde Deichschatz von den 8 adeligen und 2 privilegierten Plätzen, Sielschatz allein von den beiden letzteren entrichtet[8]). Für das Wittmunder Amt fehlen mir Nachrichten.

IX. Der Bedarf für Zinsen.

Die Höhe des gesamten Bedarfs für Zinsen ist infolge der Eigenart damaliger Zinszahlung nicht aus den Registern zu entnehmen, sonstige einwandfreie Angaben darüber sind mir nicht bekannt geworden, sie läßt sich jedoch einigermaßen erschließen.

---

[1]) Klopp: Geschichte Ostfrieslands II, p. 508.
[2]) Brennenysen II, p. 360. [3]) Mst. A. 69, 70. [4]) O. A. K. 4.
[5]) O. A. K. 11. [6]) O. A. K. 33. [7]) O. A. K. 28. [8]) Mst. B. 11a.

Allerdings wird es nur möglich sein, die jährlich an Zinsen erforderliche Summe annähernd zu bestimmen. Seit 1650 sind wir für mehrere Jahre über die Höhe der Schulden des Regierhauses orientiert. Der durchschnittliche Zinsfuß war 5 %, eine Reihe von Kapitalien stand höher, die kleineren Schuldposten wurden, soviel ich sehe, überhaupt nicht verzinst. Angenommen, die gesamten Schulden wären mit 5% verzinst worden, dann hätte der Bedarf für Zinsen sich 1651 im ganzen auf 36625 Rthlr. und 1668 auf 38020 Rthlr. belaufen müssen; 1671 würde er etwa 51900 Rthlr., 1693 und 1702 zirka 52250 Rthlr., 1719 etwas über 56940 Rthlr. und beim Absterben Carl Edzards 60975 Rthlr. betragen haben. Vorausgesetzt, die obige Annahme träfe zu, und die Resultate dürften in der Tat nicht zu hoch sein, dann hätte mehr als $^1/_3$ der ganzen Jahreseinnahme zur Zinszahlung verwandt werden müssen.

In Wirklichkeit wurden wohl niemals soviel Zinsen bezahlt, schon die geringen, zu diesem Zwecke verfügbaren Mittel verboten es. Über 25000 Rthlr. sollen 1696 bezahlt sein, es war weit mehr als sonst, und dabei blieben die Hauptgläubiger des Fürstenhauses unbefriedigt. Diese Summe wird allerdings nur die von der Oberrentkammer gezahlten Zinsen in sich begreifen. Nicht mehr als 4252 Rthlr. wurden dort 1734 abgetragen[1]). Von den gesamten Schulden mußten 1702 fast $^3/_4$ aus der Oberrentkammer und $^1/_4$ aus den Amtsrenteien verzinst werden, sofern nicht die Zinsen gleich dort, wo sie aufgebracht, auch vom Gläubiger selbst empfangen wurden. Waren Heuerleute und Erbpächter Gläubiger des Landesherrn, so kürzten sie ihre Zinsen in der Regel am Pachtschilling. Überhaupt waren die Gläubiger immer bestrebt, ihre Zinsen möglichst direkt zu erheben. Bei Anleihen, die man nur gegen Pfandsetzung herrschaftlichen Eigentums hatte erlangen können, mußte man meist auch die Zinserhebung unmittelbar aus den Erträgnissen des Pfandobjektes zugestehen. Wegen der 1689 in Holland aufgenommenen 180000 Rthlr. waren die Rentmeister des verpfändeten Esenser und Wittmunder Amtes von den Generalstaaten in Eid und Pflicht genommen[2]). Infolge dieser Dezentralisierung und der unvollständigen Registrierung der Zinszahlung läßt sich kein Überblick über die gesamten jeweils abgetragenen Zinsen gewinnen. Auch werden die Zinsen und die zur ratenweisen Schuldentilgung bestimmten Gelder nicht immer geschieden.

Ein genaues und vollständiges Schuldenregister kam während der fürstlichen Zeit nicht zustande, man begnügte sich mit einem Verzeichnis der „wissentlichen“ Schulden oder stellte zusammen,

[1]) O. A. R. 28. [2]) O. A. R. 4.

soviel man hatte „aufforschen“ können. Größere Ungewißheit herrschte noch in betreff der Zinsen. In vielen Fällen war der Zinsfuß unbekannt, wußte man nicht, ob oder wieviel Zinsen gezahlt waren, wie hoch sich der Rückstand belief. Gegen unberechtigte Ansprüche der Gläubiger war man nicht genügend gesichert, weil man keine Belege in Händen hatte. Ungewißheit über die Höhe einer Schuld war Anlaß, bei der Liquidation um Kapital und Zinsen mit dem Gläubiger zu feilschen. Durch „Behandeln“ einen kleinen Vorteil zu erzielen, galt als durchaus berechtigt und ward wiederholt von den fürstlichen Räten empfohlen. Die fast ständige Geldnot zwang dazu, jeden Vorteil unbedenklich zu ergreifen.

Der gedrückten Finanzlage entsprach ein nicht hohes sittliches Niveau. Wie man Schulden kontrahierte, wo immer man noch Kredit fand, oft zu Bedingungen, die, wie man wußte, nicht erfüllt werden konnten, so ließ man Zinsen unbezahlt, wo immer und solange es möglich war, ohne daß man in einem solchen Finanzgebaren eine Ungerechtigkeit oder etwas Verwerfliches sah. Die mangelhafte Ordnung der damaligen Finanzwirtschaft brachte es allerdings mit sich, daß man eine regelmäßige Abtragung der Schulden noch nicht energisch erstrebte. Wohl erkannte man, daß es eine Gefahr in sich bärge und auf die Dauer zum finanziellen Ruin des Herrscherhauses führen mußte.

Die vorhandene Schuldenmasse wuchs durch unbezahlte Zinsen[1]). Um dringliche Zinsen zu bezahlen und gefährliche Gläubiger zu befriedigen, reichten oftmals die laufenden Einnahmen nicht aus, neue Anleihen mußten zu diesem Zwecke aufgenommen werden. Über die Bedürfnisse des Augenblicks verlor man den Fernblick. Hochprozentig zu verzinsende Kapitalien blieben stehen, obwohl sie mit Nutzen durch minderprozentige sich hätten ersetzen lassen; verpfändete Güter, die dem Gläubiger unverhältnismäßig hohe Zinsen trugen, wurden nicht eingelöst; der Mehrertrag kam somit nicht dem Landesherrn, wie es hätte sein können, zugute. Zwischen Zinsforderung und Zinszahlung fand sich noch selten die bei der Finanzkalimität notwendige Erwägung der Dringlichkeit, die aus der Kenntnis und unter Berücksichtigung der Gesamtlage getroffene Entscheidung. Wurden bei der Aufstellung der Etats die Ausgaben für Zinsen nach solchen Gesichtspunkten in Anschlag gebracht, ihre Auszahlung war mehr abhängig von anderen Momenten: von der Rücksicht auf Offenhaltung ferneren Kredits, von Zahlungsart, -ort und -termin, nicht zuletzt

[1]) Im Jahre 1719 berechnete Teepken die Summe der nicht bezahlten Zinsen auf ca. 147000 Rthlr. O. A. Domänengeneralia, Registersachen III 2 Nr. $4^1/_2$.

von der Stellung des Gläubigers, von seiner Energie und der Häufigkeit des Mahnens.

Regelmäßige, pünktliche und vollständige Zinszahlung wird nur dort stattgefunden haben, wo sie direkt, ohne Vermittlung der herrschaftlichen Finanzverwaltung erfolgte. Immer wieder begegnen uns die Klagen der Finanzbeamten, daß ein Teil der zur Abführung bestimmter Zinsen designierten Gelder oder deren ganze Summe für andere Zwecke habe verwandt werden müssen, sodaß diese nicht mehr vollständig oder zu rechter Zeit oder überhaupt nicht abgetragen werden können. Die Einhaltung des Etats wurde besonders dadurch erschwert, daß ungefähr $^6/_7$ aller herrschaftlichen Einnahmen erst im letzten Quartal zur Kasse kamen. Um nur die laufenden Ausgaben zu bestreiten, sah man sich häufig genötigt, während der ersten neun Monate kurzfristige, aus den Herbstintraden zurückzahlbare Anleihen aufzunehmen. Zuerst versuchte man die Rentmeister zur Leistung von Vorschüssen auf die Hebung, in der Regel gegen $^1/_2$ % monatliche Zinsen, zu bewegen. Im Etat für 1717 wurden die Zinsen der „in avance“ abgelieferten Intraden auf 840 Rthlr. veranschlagt[1]).

X. Bedarf für die Tilgung der Schulden.

Wie bei der Abtragung der Zinsen, so konnte das ostfriesische Herrscherhaus auch bei Rückzahlung der angeliehenen Kapitalien den Ansprüchen der Gegenwart meist nicht genügen, viel weniger für die Zukunft gebührend Sorge tragen. Es gab in Ostfriesland kaum eine wirkliche, sondern eigentlich nur eine scheinbare Tilgung der Schulden: diese konnte nämlich in der Regel nur durch Aufnahme neuer Anleihen bewirkt werden, und eine Verminderung der Schulden wurde durch die Tilgung überhaupt nicht herbeigeführt, vielmehr wuchsen seit der Mitte des 17. Jahrhunderts die Schulden immer bedrohlicher.

Ein Zwang zur Tilgung bestand größtenteils bei den Anleihen, häufig waren bestimmte Tilgungsquoten mit den Gläubigern vereinbart. Den Tilgungsmodus vermochte man jedoch bei der schlechten Finanzlage, wohl in der Mehrzahl der Fälle, nicht einzuhalten. Im einzelnen sind wir sehr schlecht unterrichtet.

Im Jahre 1649 hatte man 32174 Rthlr., fast doppelt so viel, als aufgenommen war, zurückzahlen können. Ein Jahrzehnt später wurden 22375 Rthlr abgetragen[2]), dagegen nur 9350 Rthlr. angeliehen; 1663 tilgte man 20925 Rthlr.[3]), mußte aber 25628 Rthlr. aufnehmen. Eine Anleihe von 26720 Rthlr. wurde

[1]) O. A. Domänengeneralia, Registersachen: III 2 Nr. $4^1/_2$.
[2]) O. A. K. 24. [3]) O. A. K. 17 II.

1665 eingegangen und nur 9165 Rthlr. zurückgezahlt. Von 1666 bis 1673 hatte man an die Generalstaaten mehr Kapitalien abgetragen, als angeliehen waren[1]). In der Folgezeit müssen sich Aufnahme und Tilgung der Schuld ungefähr die Wage gehalten haben, vorausgesetzt, daß die Angaben der Oberrentmeister über die Schuldenmasse zutreffen. Von 1038059 Rthlr. im Jahre 1671 sollen die Schulden auf 1044940 Rthlr. im Jahre 1693 gestiegen sein[2]). Von 1695 bis 1699 waren 239546 Rthlr. zurückgezahlt, 6900 Rthlr. mehr als aufgenommen waren[3]). Während der ersten beiden Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts überwiegt auch in einzelnen Jahren die Summe der getilgten Schulden die Höhe der Anleihen, z. B. 1704 stehen 61304 Rthlr. zurückgezahlter Schuld 12840 Rthlr. aufgenommener Gelder gegenüber. Von einer wirklichen Schuldentilgung kann jedoch auch in diesem Zeitraum nicht die Rede sein: bis 1719 waren nach Teepkens Berechnung die Schulden auf 1138840 Rthlr. gestiegen[4]). Allein in den Unglücksjahren 1716—18 hatte man 136763 Rthlr. mehr anleihen müssen, als man abtragen konnte.

Auch die von Georg Albrecht im Jahre 1717 (am 1. Mai) ins Leben gerufene Schuldentilgungskasse[5]), die Sparkasse, schuf keinen Wandel. Sie sollte die Tilgung, die bislang so häufig unterblieben war, gewissermaßen erzwingen. Sie erfüllte aber die übertriebene Hoffnung nicht, die ihr Gründer auf sie setzte. Weil das „Fürstl. Hauß, seiter hundert Jahren her, durch allerhand Zufälle in große und schwere Schulden gerathen, und dadurch dergestalt geschwächet worden, daß Höchstens zu besorgen stehet, es möchte zum unwiederbringlichen Nachteil und Verlust seines Bis daher im Reich und sonsten gehabten guten Ansehens und achtung gereichen", stiftete der Fürst eine immerwährende Sparkasse, die nur in höchster Not aufgehoben werden sollte. Man wähnte, durch die Tätigkeit dieser Kasse dahin zu kommen, daß Einnahmen und Ausgaben korrespondierten, vermeinte sogar, von nun an den Bedarf ohne Anleihen decken zu können. An Einkünften wurden ihr zugelegt:

1. alle bei der Oberrentkammer einkommenden Extraordinärgefälle,
2. die ums 6. 7. und 8. Jahr zu zahlenden Meiden,
3. die jedes 3. Jahr zu erhebenden Speckgelder,

Einnahmen, die 1718 auf höchstens 6000 Rthlr. geschätzt wurden. Die Kasse sollte immer als Kreditor angesehen werden, d. h. die

---

[1]) Mst. A. 69, 70.
[2]) O. A. Domänengeneralia, Registersachen III 2 Nr. 4½.
[3]) O. A. K. 14.
[4]) O. A. Domänengeneralia, Registersachen III 2, Nr. 4½.
[5]) O. A. K. 14.

Verzinsung der abgelösten Schulden durfte nicht aufhören, sondern solche Zinsen sollten fernerhin dem Tilgungsfonds zugeführt werden, um durch Ansammlung großer Mittel so eine umfangreichere Schuldentilgung zu ermöglichen. Der Fürst gelobte, „nichts Vorzunehmen oder zu verhändigen, dadurch dieses . . . . . mit Gott angefangene Werk möchte gehemmet, benachtheiligt oder unterbrochen werden", aber die Verhältnisse waren stärker als er: 1720 mußte er der Sparkasse auf 6 Jahre die Einnahmen entziehen[1]). Über ihr Fortbestehen schweigen die Quellen, die von ihr erhoffte Wirkung vermögen wir nicht zu verspüren.

Georg Albrecht und Carl Edzard war es nicht mehr beschieden, zu einer wirklichen Schuldentilgung zu gelangen. Die Tilgung ließ sich nur noch durch Aufnahme größerer Anleihen bewirken. Damit 30530 Rthlr. 1734 zurückgezahlt werden konnten, mußten 46630 Rthlr. aufgenommen werden[2]). Als 1744 der letzte Cirksena gestorben war, wurden die Schulden des Herrscherhauses, inkl. der rückständigen Zinsen, auf 1219535 Rthlr. veranschlagt[3]), das waren ca. 80700 Rthlr. mehr als 25 Jahre zuvor.

C. Gesamtausgabe.

Die Schulden des Herrscherhauses nahmen ständig zu; damit ist schon gesagt, daß die Herstellung und Erhaltung des Gleichgewichts zwischen Ausgaben und Einnahmen dem Landesherrn in Ostfriesland nicht gelang. Die Etats waren meist so aufgestellt, daß die Ausgaben etwa den Einnahmen entsprachen, aber das Gleichgewicht war nur ein scheinbares, kein eigentliches, es hatte sich nur erzielen lassen, indem man die Einnahmen relativ hoch und die Ausgaben zu niedrig, oder nicht in ihrer Gesamtheit in Anschlag brachte. In den Jahren 1699 und 1700 wurden z. B. außer den Ausgaben, welche die Etats aufführten, noch 54404 Rthlr. bezahlt[3]). War ein Defizit im Etat schon vorgesehen, so entsprach es nicht demjenigen, das sich während der Finanzperiode wirklich ergab.

1. Von chronischen Defiziten wurde das ostfriesische Regierhaus bedrängt. „Fast von undenklichen Zeiten her habe das hochfürstliche Hauß Ostfrieslandt", so schreibt Teepken 1700, „das Unglück gehabt, daß kein beständiger Estat bei selbigem eingeführt, vielweniger noch beybehalten worden". Schon der Kanzler Thomas Franzius hatte 1610 dem Grafen Enno III. in seinem sogenannten „Treuen Rath" dies ausführlich dargelegt. Nach den Extrakten der Ober-

[1]) O. A. Domänengeneralia, Registersachen: III 2 Nr. $4^1/_2$.
[2]) O. A. K. 28. [3]) Emder Jahrbuch Bd. XIII, 1 u. 2: p. 240.
[3]) O. A. K. 3.

rentmeister hatten die Ausgaben im Jahre 1647 den Empfang jährlich mit 32044 Rthlr. überschritten. Bis 1651 fiel das Defizit auf 23562 Rthlr., jedoch währte dies Sinken nicht lange, 1668 war es wieder auf 31536 Rthlr. gestiegen. Für die siebziger und achtziger Jahre gab es schon 1700 keine zuverlässigen Angaben mehr. Es scheint jedoch, daß sich das Defizit etwas verringert habe; 1692 bestimmte es der Oberrentmeister Bahlemann auf ca. 24000 Rthlr.[1]) Auf 22785 veranschlagte Teepken das sich beim Vollzuge des Etats für 1698 ergebende Defizit. Von den Ausgaben der vorhergehenden Jahre waren aber noch 54055 Rthlr. in der laufenden Finanzperiode zu decken. Das gesamte Defizit betrug mithin 76840 Rthlr.[2]). Für die beiden folgenden Jahre schätzte Teepken es auf mindestens 26700 Rthlr.[3]). Jährliche Defizite von 34000 Rthlr. legte er 1707 und 1720 seinen Berechnungen über den damaligen und künftigen Stand des herrschaftlichen Vermögens zugrunde, und der Ansatz war nicht zu hoch: 1719 hatte sich ein Defizit von 46385 Rthlr. herausgestellt[4]). Aus den beiden folgenden Jahrzehnten sind Angaben nicht vorhanden. An ständigen Defiziten krankten die fürstlichen Finanzen sicherlich auch in dem letzten Zeitraum. Der Bürgerkrieg (1724—27) hatte die Mittel völlig erschöpft.

Chronische Defizite in dem angegebenen und zum Teil gewiß noch höheren Betrage hatten meist nicht anders als durch Aufnahme von Schulden beglichen werden können; ein solches Verfahren zeigt den finanziellen Niedergang des Herrscherhauses.

2. Mit Hilfe der uns bekannten Höhe der Einnahmen und des Defizits läßt sich annähernd bestimmen, wie groß jeweils die Gesamtausgabe gewesen sein mag. Nach dieser Schätzung müßten sich die Ausgaben 1653 auf etwa 150000 Rthlr. belaufen haben, dann bis 1668 auf 151300 Rthlr. gestiegen sein, um 1692 wieder auf etwa 148000 Rthlr. zu fallen. Für 1698 berechnete sie Teepken auf 201840 Rthlr. In den beiden folgenden Jahren werden sie ungefähr 167650 Rthlr. betragen haben. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts, bis 1717 etwa, mögen insgesamt an 170000 Rthlr. ausgegeben sein; 1734 sind 184945 Rthlr. verausgabt worden[5]). Dieser Steigerung der Ausgaben gegenüber erwies sich eine entsprechende Vermehrung der Einnahmen einmal durch die Erhöhung der bestehenden Einkünfte nicht im ausreichenden Umfang als möglich, dann blieb die Erschließung neuer Einnahmequellen, die anderswo durch die Steuerhoheit vornehmlich gegeben war, in Ostfriesland den Landesherrn infolge ständischer

---

[1]) O. A. K. 3. [2]) O. A. K. 4. [3]) O. A. K. 3.
[4]) O. A. Domänengeneralia, Registersachen III 2, Nr. 4½.
[5]) O. A. K. 28.

Opposition versagt; die beiden Ämter des Harlingerlands vermochten allein trotz stärkster Belastung nicht zu ersetzen, was die ostfriesischen Ämter für den Landesherrn mit hätten aufbringen sollen.

3. Eine Ersparung der Ausgaben wäre gewiß in manchen Fällen möglich gewesen, es standen z. B. die Kabinetts- und Hofstattsgelder schließlich nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtausgabe. Doch allgemein wird man sagen müssen, nicht die Ausgaben waren zu groß, sondern die Einnahmen zu klein. Mit der intensiveren und ausgedehnteren staatlichen Tätigkeit, durch die gesteigerten und vermehrten Bedürfnisse, wie sie das Zeitalter des Absolutismus mit sich brachte, wuchsen die Ansprüche an die herrschaftlichen Finanzen, denen die Entwicklungsfähigkeit fehlte, weil der Fürst parlamentarisch beschränkt war, und die Stände einen mächtigen Landesherrn nicht wollten. Schuldübernahme durch die Stände erfolgte selten. Das Herrscherhaus war zuletzt überschuldet. Die Mittel, welche zur Gesundung, sowohl der herrschaftlichen als der ständischen Finanzwirtschaft — auch sie wurde von Schulden bedrängt — hätten verwandt werden können, wurden von Fürst und Ständen außer Landes und daheim nicht füreinander, sondern gegeneinander verwandt; es erhielten z. B. die kaiserliche Salvegarde in Leer jährlich 3576 Rthlr., die Brandenburger in Emden und Greetsiel 15600 Rthlr. und der Bischof von Münster 4800 Rthlr., zusammen jährlich 23976 Rthlr. aus Landesmitteln[1]). Die Summe der gültig erklärten Ersatzansprüche für die während des Bürgerkrieges erlittenen Verluste betrug weit über 600000 Rthlr.; Georg Albrecht allein forderte beinahe $^1/_2$ Million als Entschädigung[2]). Der Bürgerkrieg hatte die landherrlichen Finanzen völlig zerrüttet. Georg Albrecht sah es selber, er schrieb 1732 seinen Räten: „Wir haben einige Jahre her ... vermerken müssen, daß durch viele von Göttlicher Hand über Unß verfügte Calamitaeten und durch das rebellische Verfahren Unserer angebohrenen Unterthanen, wodurch Unser Cammer fast unerwindliche Unkosten verursachet worden, Unser Cammer Etat dergestalt delabriret worden, daß wo nicht baldigste remedur verschaffet wird, Unser und Unsers Fürstlichen Hauses totalruin darauf ohnfehlbar erfolgen müsse“[3]).

4. Die schlechte und zuletzt gefährliche Finanzlage hatte man seit langem erkannt. Schon in einem Gutachten des Oberrentmeisters Bahlemann von 1679 heißt es, das Kammerwesen sei so beschaffen, „daß wo es nuhr gerühret, (es) sehr preßhaft befunden würde, und nicht anders alß mit einer großen sparsamigkeit und menage könte curiret werden“[4]). Der Kammerpräsident

---

[1]) Klopp: Gesch. Ostfr. II, p. 466. [2]) Klopp: Ostfr. Gesch. II, p. 546.
[3]) O. A. K. 33. [4]) Mst. A. 69, 70.

v. Pettkum meldet 1691, daß er, verglichen mit anderen Ländern, die Finanzen in Ostfriesland „auf solchem Fuß Nicht finde alß Sie . . zu Conversation eines fürstlichen Estats, dessen flor und aufnehmen . . . . billig sein solten und müsten“[1]). „Ein jeder rechtschaffene Diener würde mit ihm dahin einig sein,“ so schreibt 1700 der Kammerrat Völger, „daß der Staat in kurtzer Zeit so zerfallen, als Er in 100 und mehr Jahren nicht mag gewesen sein“[2]). In den Berichten Teepkens begegnet uns verschiedentlich derselbe Gedanke; zuletzt macht ihn, wie wir sahen, auch Georg Albrecht sich zu eigen.

5. Einen charakteristischen Einblick in die Armseligkeit der fürstlichen Finanzwirtschaft erhält man bei einer Betrachtung des Kassenbestandes bei der Oberrentkammer, die doch weitaus die meisten Ausgaben zu bestreiten hatte. Ueber den gänzlichen Mangel an Barmitteln führen die Oberrentmeister häufig Klage. Die notwendigsten Zahlungen mußten öfters unterbleiben, weil „die Kammer außerhalb des Herbstes nicht einen Rthlr. in vorrath hatte“. Rund $^6/_7$ der jährlichen Einnahmen kamen, wie schon erwähnt, erst im letzten Quartal zur Kasse. Im Generaletat für 1702 waren die Einnahmen auf 140000 Rthlr. veranschlagt. Von dieser Summe konnten nur etwa 19600 Rthlr. vor Michaelis erhoben werden, um Michaelis waren 39848 Rthlr., zwischen Michaelis und Martini 24120 Rthlr. und zwischen Martini und Jahresschluß 56430 Rthlr. fällig[3]). Während der ersten drei Quartale mußte man sich die benötigten Gelder durch kurzfristige Anleihen zu beschaffen suchen. Infolge dieser Vorschußwirtschaft konnten „auch die Herbst intraden Jederzeit alß vorgegessen brodt“ betrachtet werden[4]). Niemals kamen die Intraden sämtlich ein. Bei allen Kassen gab es Rückstände, zum Teil in recht beträchtlicher Höhe. Sehr groß waren die Ausfälle seit 1717. Bis zu Ende des Jahres 1719 restierten über 67520 Rthlr.[5]). In dem kleinen Amte Pewsum belief sich die Summe der von 1718 bis 1724 nicht eingekommenen Gelder auf etwa 9285 Rthrl., das war die doppelte Jahreseinnahme[6]). Durch die Rückstände ward ein weiteres Moment der Unsicherheit in die Finanzverwaltung hineingetragen, unpünktliche Zahlungen und Nichtzahlungen wurden dadurch vermehrt. Es kam vor, daß selbst Kabinettsgelder und die Apanagen der Fürstinnen nicht ausgezahlt werden konnten. Dies hatte Georg Albrecht veranlaßt, sich wieder der Assignationen auf die Ämter zu bedienen.

---

[1]) O. A. K. 26.
[2]) Mk. A. 69, 70. [3]) O. A. Domänengeneralia, Registersachen III 2 Nr. 3.
[4]) Mk. A. 69, 70. [5]) O. A. K. 14.
[6]) O. A. Renteiregister: Amt Pewsum Ao. 1725.

6. Georg Albrechts Neuerungen in der Finanzverwaltung betrafen in charakteristischer Weise nur die Ausgaben. Er entfaltete noch eine rührige, wenngleich auch wenig erfolgreiche Tätigkeit. Von einem selbständigen Eingreifen seines Sohnes finden wir bislang keine Spuren. Die Herzogin Christine Charlotte hatte zuerst Reformen auf diesem Gebiete versucht, doch nicht alles durchzuführen vermocht, was sie erstrebte. Erst unter Christian Eberhard wurde die Finanzverwaltung wirklich reformiert. Der Fürst überließ erfahrenen Männern dies Werk und lieh ihnen nur seine landesherrliche Autorität. Vor allem der Oberrentmeister Teepken arbeitete mit Erfolg. Wo bisher vorzüglich Tradition und Herkommen gegolten hatte, suchte er feste Ordnung zu schaffen. Eine Visitation wurde 1695—97 in allen Ämtern vorgenommen, die Finanzgerechtsame des Landesherrn aufs neue erforscht, alle Einkünfte und Leistungen festgestellt, die Register vervollständigt und berichtigt, die Rechnungslegung geordnet, bessere Etats aufgestellt, neben Kammer- und Generaletat die Spezialetats eingeführt, für Nutzung und Verwaltung des herrschaftlichen Besitzes eingehende und fortschrittliche Bestimmungen getroffen, zum ersten Mal der Schuldenstand einigermaßen zuverlässig berechnet. Die Oberrentkammer wurde neu organisiert und die ganze Finanzverwaltung mehr zentralisiert. Georg Albrecht schob den bewährten Oberrentmeister beiseite, er selber wollte Finanzier sein, wie es seine Großmutter, mit welcher er mehrere verwandte Züge hatte, auch gewesen zu sein scheint. Das Ergebnis war einerseits Stagnation und Rückschritt an manchen Punkten, anderseits ein rasches Steigen der Ausgaben. Teepken hatte die Überreste der Naturalwirtschaft langsam zu beseitigen gesucht, Georg Albrecht kehrte zu ihr zurück (Naturaldeputate). Der Oberrentmeister wollte unterordnen und zentralisieren, der Fürst begünstigte wieder die Faktoren der Gleichstellung und der Dezentralisation. Georg Albrechts Tätigkeit als Finanzmann ist seiner Zeit und der Zukunft wenig ersprießlich gewesen. Er hatte aber auch wissenschaftliche Neigungen und diese gewannen für die kommenden Geschlechter Bedeutung, auch in Bezug auf die Finanzen.

7. Georg Albrecht beabsichtigte gegen Ende seines Lebens, des Ubbo Emmius geographische Beschreibung Ostfrieslands in deutscher Sprache drucken, und, wo es nötig erschien, mit Anmerkungen versehen zu lassen. Er wandte sich an seine Beamten und trug ihnen auf, ihm solche Anmerkungen innerhalb 14 Tagen einzusenden. Als die Beamten seinen Befehl nach Wunsch ausgerichtet hatten, kam der Fürst zu der Ansicht, daß ihnen auch die Abfassung einer selbständigen Amtsbeschreibung nicht schwer fallen könnte. Er befahl nunmehr den Beamten, „eine vollständige Beschreibung in Ecclesiasticis et politicis, unter gewissen der Ordnung

willen zu machenden Capiteln und mit kurtzem Summariis in paragraphos abgetheilet, zu verfassen[1])". Die auf Veranlassung Georg Albrechts 1730—1743 entstandenen Beschreibungen der ostfriesischen Ämter und des Amtes Esens orientierten über die Einzelheiten der herrschaftlichen Finanzen und bildeten vielfach die einzige Quelle. Verfocht Brenneysen in seiner „Ostfriesischen Historie und Landesverfassung" die Rechte des Fürsten gegen seine Gegner, so wiesen die Amtsbeschreibungen die Gerechtsame des Landesherrn in einzelnen nach. Man ging an den Nachweis und schritt zur vollständigen schriftlichen Fixierung der landesherrlichen Rechte, als man sich nicht mehr ganz sicher fühlte in ihrem Besitz: beides sind Werke aus einer Zeit des Niedergangs.

Auf Zeichen des Verfalls, auf die schlechte und schließlich bedrohliche Finanzlage war immer wieder bei der Behandlung der Ausgaben hinzuweisen; ein deutliches Bild von dem finanziellen Niedergang des ostfriesischen Herrscherhauses wird die Geschichte der Schulden zeichnen.

---

[1]) Originalia als Depositum des Herrn Pastor Ernst zu Leer im Auricher Archiv.